



Kirsten, Horst Michael

Aufarbeitung des Falles der GFE-Group

Die Aufarbeitung einer staatlichen, rechtswidrigen Vernichtung

Stellungnahme zum Urteil

vom 13.08.2014 in der Sache 12 KLS 507 Js 1612/2010

Ich werde tunlichst versuchen, all meine Emotionen in dieser Stellungnahme außen vor zu lassen. Um es nicht ins Unendliche zu treiben, werde ich nur auf die Passagen, die mir hier schriftlich vorliegenden Urteilsbegründung, eingehen, die den allgemeinen und den meine Person betreffenden Teil angehen. Weiterhin werde ich hier im einzelnen, die mir nach logischem Menschenverstand aufgefallenen Fehler des Landgerichtes Nürnberg-Fürth benennen, die meines Erachtens dieses Urteil ad absurdum führen. Ich bestätige hiermit, dass folgende Richter das hier angesprochene Urteil für Recht erkannt haben:

1. **Vorsitzender Richter am Landgericht Germaschewski** als Vorsitzender,
2. **Richterin am Landgericht Schroeter** als Beisitzerin,
3. **Richter am Landgericht Leuzinger** als Beisitzer,
4. die Schöffen B. Hetzner aus Fürth und L. Nagelschmidt aus Baiersdorf

Die anwesende Staatsanwaltschaft bestand aus folgenden Personen:

1. Staatsanwältin (GrL'in) Schäder (Anm.: Bis kurz vor Prozessbeginn war diese Staatsanwältin Richterin beim Landgericht und für die Belange und Anträge, wie bspw. Besuchszusammenführung mit meiner ebenfalls unschuldig inhaftierten Ehefrau, zuständig, die sie konstant und stetig abzulehnen pflegte. Die bis zum Prozessbeginn für die Ermittlungen gegen uns zuständige Staatsanwältin Ühlein wurde ebenfalls kurz vor Prozessbeginn zur Richterin beim Landgericht erklärt)
2. Staatsanwalt (GrL) von Taysen

Die 12. Große Strafkammer führte diese Verhandlung über 94 Verhandlungstage in der Zeit vom 24.09.2012 bis zum 27.02.2014 durch. Am 94. Verhandlungstag ergingen Urteile, die mit Datum vom 13.08.2014 schriftlich begründet wurden, **ohne dass einer der o.a. Richter dieses Urteil selbst unterschrieben hat.** Dieses ergangene Urteil wurde lediglich von Frau Kemter, einer Justizangestellten unterschrieben. Die Gründe hierfür sind mir nicht bekannt. Entweder ist es eine Missachtung der verurteilten Personen oder die Richter wollen nicht für das geradestehen, was sie hier abgeurteilt haben. Oder sollte es wirklich so sein, dass diesen Richtern wirklich die hoheitliche Legitimation fehlt? Die Gedanken sind frei. Sollte einer dieser Richter diese Stellungnahme lesen, so wäre es nur mehr als fair, wenn er den Verurteilten hierfür eine Erklärung gibt.

Beginnen wir mit der **Seite 13** dieser Urteilsbegründung. Hier werden die **Gründe** benannt, weshalb man derartig hohe Strafen ausgesprochen hat.

Anmerkung: Die in kursiver Schrift aufgeführten Texte in dieser Stellungnahme sind wortwörtlich aus dem schriftlichen Urteil entnommen. Die fettgedruckten und unterstrichenen Teile dieser Stellungnahme empfinde ich als Fehler der o.a. Richter. Vorausschicken möchte ich, dass ich über keinerlei juristische Kenntnisse verfüge.

Die Angeklagten verkauften ab Anfang 2010 mit Rapsöl betriebene Blockheizkraftwerke, die auf Grund eines angeblich äußerst niedrigen Verbrauchs auf Dauer extrem rentabel sein sollten. Die Angeklagten, die zuvor überwiegend im Strukturvertrieb tätig waren und keine Erfahrungen mit der Herstellung und dem Betrieb von Blockheizkraftwerken hatten, nahmen billigend in Kauf, dass es nicht möglich sein würde, Blockheizkraftwerke mit den zugesagten Eigenschaften, insbesondere dem wissenschaftlich nicht erklärbaren Verbrauch, herzustellen. Sie nahmen daher billigend in Kauf, dass die Käufer der Blockheizkraftwerke, die jeweils Vorkasse leisten mussten, keine adäquate Gegenleistung erhalten.

Hier verkennt das Gericht folgenden Sachverhalt, der völlig unerwähnt bleibt: Schon in meiner schriftlichen verfassten Verteidigungsschrift, die ich dem Gericht am 02. (26.09.2012), 03. (28.09.2012) und 04.



(10.10.2012) Verhandlungstag vorlas, ist folgendes zur Sprache gekommen, was die im Urteil behaupteten Gründe nur zu einer vom Gericht vermuteten Straftat werden lassen.

In dieser meiner wahrheitsgemäß wiedergegebenen Aufarbeitung (pdf-Datei - Ebook-Version) Teil 1+2 ist folgendes angegeben:

[...] Ich recherchierte im Internet, was treibstoffreduzierte BHKWs anging. Weiter hatten wir in Herrn Karl Meyer eine sehr kompetente Person kennengelernt, die all das bestätigte, was ich im Internet fand. BHKWs mit reduziertem Brennstoffverbrauch, bedingt durch Beimischung von Wasser, gibt es schon seit geraumer Zeit. Jedoch hat sich noch nie jemand mit einer Serienproduktion dieser Anlagen beschäftigt. Eine Marktlücke wurde gefunden. Das mit Rapsöl-Wasser-Gemisch betriebene BHKW war geboren. Jetzt ging es nur noch darum, die Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen – und: es passte. Meine/Unsere Vision sollte nun in die Realität umgesetzt werden. Wir bemühten uns kurzfristig um weltweite Lieferanten, ein geeignetes Bürogebäude, eine geeignete Fertigungshalle, einen geeigneten Vertriebsweg, um letztendlich das Produkt „BHKW“ als Eigentum für den Endverbraucher im Bereich der erneuerbaren Energien auf den Markt zu bringen. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 5

Weiter ist dort folgender Eintrag zu finden, der den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht:

[...] Das favorisierte Rapsöl-Wasser-Gemisch 1:3 wurde mehrmals erprobt und hat sich im Übrigen auch schon anderweitig auf dem Weltmarkt bewährt. Eine Emulsion, genau in diesem Mischungsverhältnis, für den Betrieb von BHKWs, kann man schon seit Jahren auf dem Weltmarkt erwerben. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 8

Das Landgericht Nürnberg-Fürth ließ diese Bemerkung völlig außer Acht. Selbst diesbezügliche Beweisanträge, auf die ich noch im Einzelnen eingehe, wurden seitens des Gerichtes abgelehnt und somit konnte sich das Gericht keine unparteiische Meinung bilden.

Weiter lässt sich das Gericht darüber aus, dass die Angeklagten überwiegend im Strukturvertrieb tätig waren, lässt allerdings völlig außen vor, dass es in meinem Falle nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Übrigen nahm keiner der Angeklagten es billigend in Kauf, dass das angebotene Produkt mit all seinen zugesagten technischen Eigenschaften niemals hätte hergestellt werden können. Zum Zeitpunkt des Vertriebes dieses Produktes bei der GFE-Group gab es dieses Produkt schon längst, was durch die Medien auch veröffentlicht wurde, nicht zuletzt weil für dieses Produkt mit den gleichen Eigenschaften seitens des Bundespräsidenten der Innovationspreis verliehen wurde. Somit ist und war dieses Produkt samt der zugesagten Eigenschaften bereits vor der GFE-Tätigkeit auf dem Markt, was ein jeder der Angeklagten recherchieren konnte, selbst einem Großteil der vor Gericht gehörten Kunden (Zeugen) war dies bekannt. **Auch die von mir hierfür gestellten Beweisanträge wurden seitens des Gerichtes abgelehnt.**

Auf Seite 14 der Urteilsbegründung hat sich folgender Fehler in meine Biografie eingeschlichen, den ich hier korrigieren möchte.

Dort wurde er zum Direktionsbeauftragten ausgebildet und zunächst für die Nordsternversicherung in Hessen und die Concordia in Rheinland-Pfalz eingesetzt.

Es handelt sich hier nicht um die Concordia, sondern um die Colonia-Versicherung (heute: AXA).

Zu den Biografien der anderweitig Angeklagten werde ich hier keine Ausführungen machen, gebe allerdings zu bedenken, dass mir die Vorstrafen Einzelner während der Zusammenarbeit mit diesen nur zu einem kleinen Teil bekannt waren.

Die auf Seite 61 benannten Firmen wurden nicht im Auftrag der GFE-Group gegründet, sondern lediglich im Eigeninteresse einzelner Mitarbeiter. Mich betrifft hier nur die Suisse Vermögensverwaltung AG, wobei ich dies in meiner Einlassung gleich zu Beginn des Prozesses wie folgt erwähnte:

[...] Ich leugne nicht, dass wir, Herr Zumkeller und ich, ohne Wissen und Zutun der weiteren



Mitbeschuldigten im November 2010 zwei weitere Aktiengesellschaften in der Schweiz gründeten. Sie sollten tatsächlich der privaten Vermögensverwaltung dienen.

Ich gründete die „**Suisse Vermögensverwaltung AG**“ und Herr Zumkeller die „**Swiss Topinvest AG**“.

Hierzu ist zu sagen, dass wir im Rahmen der Firmengründungen, bzgl. der „FI Holding AG“ und der „GFE Energy AG“ sowieso gerade dabei waren, das ganze Procedere einer Firmengründung in der Schweiz zu absolvieren. Es bot sich geradezu an, im Hinblick auf zukünftige Gewinne, gleich solche Gesellschaften mitzugründen. Sie werden im Rahmen Ihrer Ermittlungen ja sicher festgestellt haben, dass außer dem Gründungskapital keine weiteren Einzahlungen dorthin erfolgten. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 106

Auf Seite 16 der Urteilsbegründung ist u.a. folgende Bemerkung zu lesen:

Auch war eine etwaige Nutzung der Wärme im Jahr 2010 allenfalls angedacht worden, es bestand jedoch nichts Konkretes.

Hier äußert sich das Gericht bewusst falsch, denn es wurde innerhalb meiner Einlassung angesprochen, dass die Nutzung der Wärme zuerst nur der Vorerwärmung des Rapsöls dienen sollte. Nachdem wir wussten, wie viel Wärme hier erforderlich ist, bauten wir in die Container schon Wärmetauscher ein, was in den zahlreichen fertiggestellten Containern auf dem Firmengelände festgestellt wurde. Es bestanden insofern sehr wohl konkrete Planungen, die auch in die Tat umgesetzt wurden.

Hierzu meine diesbezüglichen Aussagen vor Gericht:

[...] **Weiter wussten Sie auch – und das kann Ihnen nicht entgangen sein –, dass am Tag der Verhaftung, am 30.11.2010, das Gelände der GFE-Group mit einer Vielzahl fertiggestellter Containern bestückt war – und bei genauer Betrachtung hätten Sie feststellen müssen, dass jeder einzelne dieser Container für die Abgabe der Abwärme vorbereitet war.** Dies ist auch in den sichergestellten Unterlagen zu finden, sowie in vielen Vernehmungen besprochen worden – also, weit vor dem Tag der Erstellung Ihrer Anklageschrift hatte man ihnen dies schon mehrfach bestätigt. Die GFE-Group beabsichtige ab Januar 2011 die Abwärme zu verkaufen. Darüber habe ich mich hier schon ausgelassen. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 280

[...] Um es klar zu sagen: Diese war von Anfang an geplant, und zwar unter dem Gesichtspunkt, diese selbst zu nutzen – und zwar für die Vorerwärmung des Rapsöles – jeder Fachmann, der mit der Rapsölverbrennung vertraut ist, hätte Ihnen das sagen können – aber die wurden von Ihnen nicht befragt. Lediglich die kommerzielle Nutzung war aus diesem Grund noch nicht geplant. Wer könnte denn so verrückt sein, ein BHKW, das Strom und Wärme erzeugt, nur teilweise zu nutzen. Uns war anfangs nur noch nicht klar, wie viel Abwärme wir für die Vorerwärmung unserer Rapsöltanks benötigen, insofern konnten wir die Abwärmeabgabe anfangs nicht als Einnahmeposten mit ins Kalkül ziehen. Erst nachdem feststand, dass noch ausreichend Abwärme zum Abverkauf vorhanden war, planten wir die kommerzielle Abwärmeabgabe ab Januar 2011, wobei in der Produktion schon alle Container darauf vorbereitet wurden. Es ist schön, dass Sie sich über den Abverkauf der Wärme hier ganz besonders auslassen und Beispiele ins Feld führen, wie es denn nicht funktionieren kann. Wen wollen Sie mit diesen Beispielen negativer Natur beeindrucken? Natürlich wäre die Abwärme, dort wo es möglich ist, in ein Fernwärmenetz eingeflossen, dort wo es privat gebraucht wird, in die entsprechenden Heizungs- und Kühlsysteme. Ein genereller Abverkauf der Abwärme wäre nicht wie die Einspeisung von Strom eine standardisierte Handlung gewesen, sondern rein auf individueller Basis, je nach örtlicher Begebenheit und den jeweiligen Erfordernissen. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 317

Auf Seite 63 der Urteilsbegründung lässt sich das Gericht über die Pachtzahlungen der GFE mbH an die Kunden in folgender Form aus:

Die GFE mbH verpflichtete sich, einen bestimmten Pachtzins ab dem zweiten Monat nach Abschluss

des Pachtvertrages zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits im Besitz des BHKW war und zwar unabhängig davon, ob sie dieses tatsächlich betrieb.

Erklärungen hierzu erhielt das Gericht von mir zuhauf, was dort keine Beachtung fand:

[...] Aufgrund der vielen behördlichen Auflagen, die uns hinderten, weitere Container ans Netz zu bringen, stapelten wir die fertiggestellten Container vorerst auf dem Firmengelände. Bitte berücksichtigen Sie, dass ab Lieferung der ersten BHKWs bis zur Verhaftung der führenden Köpfe, und der damit einhergehenden Vernichtung dieser erfolgreichen innovativen Firma, lediglich 5 bis 6 Monate verstrichen sind. Ich möchte auch nicht verhehlen, dass es zu unangenehmen Unterbrechungen kam, die wir im Vorfeld nicht absehen konnten. Beispielsweise hat unser Lieferant aus China uns die Gensets anfangs mit einem falschen Controller geschickt, was dazu führte, dass wir einen Ausfall von mehreren Wochen hatten. Das war dann auch der Grund der Überlegungen, den Kunden vorzeitig Abschlagszahlungen bzw. Pacht zu zahlen, weil diese an dieser Lieferverzögerung keine Schuld trugen und somit nicht unnötig belastet werden sollten. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 112

[...] Als erste Sicherheitsstufe haben wir uns dann der Wasserbeimischung zugewendet, um die Treibstoffreduzierung zu erhöhen. Unser Entwicklerteam unter Führung von Herrn Karl Meyer hat dies auch schon frühzeitig erreicht, was auch Prüfberichte und Gutachten vom TÜV und von der DEKRA bestätigten. Ein endgültiger Langzeittest war für Dezember 2010 geplant, wozu man es seitens der Justiz, trotz Wissen hierüber, nicht mehr kommen ließ. Wir waren intern schon in der Lage eine Treibstoffreduzierung auf unter 0,1 l/kWh zu erreichen. Von den hier erwähnten Instituten wurden Ergebnisse von durchschnittlich 0,115 l/kWh bestätigt. Der prospektierte Verbrauch lag bei 0,135 l/kWh. Da dadurch die Kostenseite bzgl. des Treibstoffeinkaufs reduziert wurde, war die Sicherheit für jeden einzelnen Kunden größer als zuvor. **Die GFE-Group konnte mit diesem Wert ihre Gewinne nach oben schrauben, was dazu führte, den Kunden die vereinbarten Pachtzahlungen schon vorzeitig auszuzahlen.** [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 708

[...] Das Risiko eines staatlichen Eingriffes ohne Rücksicht auf das Eigentum der Kunden konnten wir im Vorfeld nicht einmal erahnen und schon gar nicht kalkulieren.

All dies hier Geschilderte hätte bei sorgfältiger Ermittlungsarbeit auffallen müssen und damit wäre ein Betrugsverdacht innerhalb kürzester Zeit entkräftet worden. Ein Betrugstatbestand zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass über Tatsachen hinweggetäuscht und damit bei den Käufern ein Irrtum erregt wird, die sie zum Kauf eines BHKWs animieren. Wir haben zu keinem Zeitpunkt die Kunden über Tatsachen getäuscht. In dieser Erklärung habe ich etliche Beweise erbracht, dass die von uns den Kunden versprochenen Renditen (Pachtzahlungen) jederzeit und auf Dauer bezahlt werden konnten. Somit wurde auch kein Irrtum beim Kunden erregt. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 710

[...] Wir hatten nun zwei Gründe, die es erforderlich machten, unser Konzept zu überdenken. So führten wir dann das Pachtmodell ein, dass jeden Kunden in die Lage versetzte, ab dem ersten des übernächsten Monats nach Kaufpreiszahlung schon in den Genuss zu kommen, seine monatliche Pacht zu erhalten. Für uns, die GFE-Group, hatte das zwei Vorteile. Zum einen benötigten wir die immense Man-Power für die Kontenführungen nicht mehr und zum zweiten lag es nun an uns, wann wir die einzelnen BHKWs ans Netz bringen. Wir haben das Betreiberrisiko übernommen und somit dem Kunden jedwede Sicherheit gegeben, die prospektierten wirtschaftlichen Erträge in Form einer Pacht rechtzeitig zu erhalten. Unser Ansinnen war es sogar, zukünftig die BHKWs schon am Netz zu haben, bevor ein Kunde dieses erwirbt und an uns verpachtet. Womit oder wodurch wurde durch uns ein Irrtum beim Kunden erregt? [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 756

Auf Seite 67 der Urteilsbegründung äußert sich das Gericht in wiederholter Form wie folgt:

Die GFE mbH bzw. später die GFE Energy AG verfügten zu keinem Zeitpunkt über das den Kunden als



bereits entwickelt versprochene Produkt. Sie waren auch nicht in der Lage, sich das geschuldete Produkt zu verschaffen.

Diese Behauptung ist schlichtweg falsch. Das Gericht hatte zu jeder Zeit die Gelegenheit sich eines Besseren belehren zu lassen, wovon es jedoch keinen Gebrauch machte.

Ich will hier angeben, wie sehr ich mich bemüht habe, dem Gericht die Wahrheit bzgl. der Existenz des Produktes nahe zu bringen:

[...] Hier darf ich Sie an meine Ausführungen bzgl. der Firma „egm international gmbh“ erinnern, die bereits hierfür eine Emulsion produziert hat und damit BHKWs in Betrieb nahm, was dazu führte, dass der Inhaber dieser Firma vom Bundespräsidenten dafür ausgezeichnet wurde – Sie behaupten aber nach wie vor, dass es diese nicht gibt. Das war schon 2009 im Internet zu finden – und viele weitere Internetadressen hätten hier eine Aufklärung innerhalb von Minuten gebracht. Wenn man dann von Vorermittlungen spricht, dann sollte man auch sorgfältig ermitteln und sich nicht nur auf den Anzeigenerstatter und auf Fachleute verlassen, die in dieser Technologie nicht zuhause sind.

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 278

Ich stellte u.a. einen Beweisantrag, den das Landgericht am 80. Verhandlungstag (11.12.2013) ablehnte:

[...] Der Zeuge Herr (Wolfgang) Gesen ist Eigentümer, zumindest leitender Angestellter, der Firma egm international gmbh bzw. der Firma Pagatec Operating GmbH. Im Jahr 2009 wurde von der egm international gmbh eine neue Technologie öffentlich vorgestellt, womit eine Emulsion aus 25 % Rapsöl und 75 % Wasser produziert werden kann. U.a. wurde diese Emulsion auch zum Betrieb von BHKWs verwendet. Der erzeugte Brenn- oder Treibstoff reduziert den Einstandspreis für die Grundversorgung um bis zu 70 %. Dieser Kraftstoff wurde in der Folge als „Papenburger Kraftstoff“ bezeichnet. In einem Pressebericht ist zu entnehmen, dass genau dieses Kraftstoff-Gemisch die angestrebten Effekte und Werte erzielte, wie sie die GFE-Group nachwies. In diesem Pressebericht heißt es weiter, dass die Leistung des Kraftwerks trotz der Verdünnung immer gleich bliebe. Die GFE-Group sicherte diesbezüglich im Bereich der treibstoffreduzierten BHKWs somit als eine der ersten Firmen den Wirtschaftsstandort Deutschland und schaffte innerhalb kürzester Zeit ca. 100 Arbeitsplätze mit zunehmender Tendenz, ungeachtet der fast 5.000 freiberuflichen Mitarbeiter, die bei der GFE-Group ihre berufliche Heimat fanden und selbst weitere Arbeitsplätze einrichteten. Der Zeuge stellt inzwischen in Malaysia täglich mehrere Millionen Liter einer Emulsion aus 50 % Diesel und 50 % Wasser in großen Mengen her, wobei diese aufgrund der Stabilität nicht mehr als Emulsion, sondern als Treibstoff bezeichnet wird. Diesel-Wasser-Gemisch ist der Situation geschuldet, weil damit in Dubai große BHKWs betrieben werden. Dort ist Diesel weitaus geläufiger und günstiger als Rapsöl. Inzwischen sei die Technik schon soweit, dass damit problemlos Kraftfahrzeuge betrieben werden. Der Zeuge wurde von der Bundesrepublik Deutschland mit dem Innovationspreis ausgezeichnet, für eine Technologie, die die Führungskräfte der GFE-Group ins Gefängnis brachte. Aus der Aussage dieses Zeugen wird sich ergeben, dass der erhobene Vorwurf des Betruges völlig unzutreffend ist. Er wird bezeugen, dass beim Einsatz einer Kraftstoff-Mischung im Verhältnis 3:1 aus Wasser und Rapsöl es technisch möglich ist, identische Ertragswerte mit einem Blockheizkraftwerk zu erzielen, wie beim ausschließlichen Betrieb mit Rapsöl. Er wird weiter bestätigen, dass durch den Einsatz dieser Kraftstoff-Mischung sich die Kosten für den Kraftstoffeinsatz, aufgrund der Streckung des Rapsöls, auf 25 bis 30 % der ursprünglich zugrunde liegenden Kosten reduzieren. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 732 bis 733

Die Ablehnung wurde wie folgt begründet:

[...] Das Gericht: Es ist unerheblich, dass der Zeuge bestätigen kann, eine Emulsion aus 25% Rapsöl und 75% Wasser produziert zu haben, die als „Papenburger Kraftstoff“ bezeichnet wurde und hierdurch der Einstandspreis für die Grundversorgung um bis zu 70% reduziert werden könne. Es ist unerheblich, dass in einem Pressebericht ausgeführt wurde, dass dieses Kraftstoffgemisch die angestrebten Werte und Effekte erzielte, wie sie die GFE-Group nachgewiesen habe und das die

*Leistung des Kraftwerks trotz der Verdünnung immer gleich bliebe. Der vom Zeugen hergestellte „Papenburg Kraftstoff“ wurde von der GFE-Group nicht verwendet. Etwaige Angaben über die Resultate dieses Kraftstoffs können somit nur Indizien für die Funktionsfähigkeit der von der GFE-Group verkauften Technik sein. **Der Schluss auf eine Funktionsfähigkeit oder Realisierbarkeit der von der GFE-Group verkauften Technik mag zwar generell möglich sein. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass die Kammer einen solchen Schluss ziehen würde. [...] Unterstellt, dass der Zeuge die im Beweisantrag behaupteten Angaben machen würde, würde die Kammer nicht den Schluss ziehen, dass die von der GFE angegebenen Verbrauchswerte für Blockheizkraftwerke erreicht werden können.**[...]*

Mit anderen Worten sagt das Gericht hier aus, dass wir zwar betriebsfähige BHKWs besitzen, jedoch nicht imstande wären, uns den entsprechenden Treibstoff zu besorgen. Es ist so, als würde ich mir ein Fahrzeug kaufen und wäre nicht in der Lage eine Tankstelle aufzusuchen. Ungeachtet dessen, dass wir sogar in der Lage waren, uns diesen Treibstoff selbst herzustellen. Und genau dieser hier benannte Zeuge hätte dem Gericht den Beweis erbringen können, dass es zum einen diese Technologie schon längst gab, wofür er mit dem Innovationspreis der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet wurde und zum anderen, dass mit dem von ihm erzeugten Treibstoff (im gleichen Mischungsverhältnis, wie es die die GFE-Group favorisierte) jedweder Dieselmotor läuft. Die GFE-Group erhielt aus China bereits betriebsfähige BHKWs, die u.a. mit einem herkömmlichen Deutz-Dieselmotor ausgestattet waren. Weiter hätte dieser Zeuge dem Gericht ebenfalls ein mir vorliegendes Gutachten unterbreiten können, in dem der vom Zeugen hergestellte Treibstoff wie folgt von den Experten und Prüfern Prof. Dr. Kautz und Herrn Kautz-Vella geprüft wurde. In der Zusammenfassung dieses Gutachten sind folgende Tatsachen niedergelegt:

[...] Die Vorbehalte gegenüber der hier offensichtlich vorliegenden Transmutation und der augenscheinlich vorliegenden Verletzung der Energieerhaltung können bei Einsicht in die wissenschaftlichen Grundlagen sinnhaftig entkräftet werden, die in dem EGM-Wirbelwandler aktiven Prozesse sind zwar noch nicht wissenschaftlich beschrieben und untersucht, stehen aber soweit man den Prozess mit gesicherter Grundlagenforschung verstehen kann nicht im Widerspruch zur gültigen Lehrmeinung. So findet u.a. keine Verletzung der Energieerhaltung statt [...]

Weiter ist in diesem Gutachten unter dem Punkt „Umweltpolitische Einschätzung“ folgendes wiedergegeben:

[...] Der EGM Wirbelwandler verwandelt Wasser in Öl, die CO₂ Emissionen werden dadurch nicht geringer. Im Gegenteil. Das Verfahren kann langfristig zu einer extremen Reduzierung des Preisniveaus und so zu ungehemmten Mehrverbrauch führen. Dieser Umstand bedingt, dass es nicht ratsam und nicht ehrlich wäre, die Produkte der EGM im Kontext der Klimawandel-Diskussion zu bewerben. Die umweltpolitisch gewollten Effekte, die benannt werden sollten, liegen daher primär in einer gegebenen sauberen Verbrennung bezüglich NO_x, Schwefel und Feinstaub, sowie durch eine geringere Belastung der Natur durch die Ölgewinnung und den Transport – denn die EGM-Produkte lassen sich lokal in beliebigen Mengen aus Wasser herstellen. Hier liegen klare Vorteile. [...]

Dieser Zeuge hätte damit den einmaligen Beweis unserer Unschuld erbracht, was das Landgericht Nürnberg-Fürth mit der Ablehnung dieses Beweisantrages zu verhindern wusste.

Schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt erklärte ich dem Gericht, dass wir bei evtl. Nichterfolg eigener Forschungsergebnisse diesen Treibstoff erwerben würden, um damit unsere BHKWs zu betreiben, was ohne Probleme möglich gewesen wäre:

[...] Außerdem wussten wir bereits im Vorfeld, dass wir nur Dieselmotoren hätten kaufen müssen, was wir ja sowieso taten, und uns die am Markt käuflich zu erwerbende Emulsion (Rapsöl-Wassergemisch im Verhältnis 1:3) hätten bestellen können, was allerdings dazu geführt hätte, dass alle Welt gewusst hätte, mit welchem Treibstoff wir arbeiten. Das hätte uns den Marktvorsprung gekostet.

Aus diesem Grund haben wir selbst im „Geheimen“ geforscht und es ist uns ja schlussendlich gelungen. [...] **Ergo, war uns schon von Anbeginn an eindeutig klar, dass wir jederzeit in der Lage sein werden, den Kunden die bestellten BHKWs mit allen von uns versprochenen technischen Daten, auch den Verbrauchsdaten, zu liefern.** Viele der von mir über Beweisanträge benannten möglichen Zeugen hätten dem Gericht diese Wahrheit näher gebracht. **Aber diese Zeugen wollte das Gericht nicht hören.** Hohes Gericht, gleichgültig, welchen handelsüblichen Dieselmotor sie auch erwerben, er wird die technischen Voraussetzungen erfüllen, die wir in unseren Prospekten angeboten haben. Die einzige Frage, die sich Ihnen stellen wird, ist die Frage nach dem Treibstoff. Wenn Sie sich den schon damals in Malaysia hergestellten Treibstoff besorgen und ganz normal in Ihren Tank einfüllen, dann läuft dieser Motor. Die Zeugen Herr Dipl.-Ing. Ahlers und Herr Dipl.-Ing. Ritter bejahten am 01.10.2013 meine Frage, ob denn mit diesem Treibstoff (Gemisch 25% Rapsöl und 75% Wasser) jedweder Dieselmotor laufen könne. Sie bestätigten weiter, dass der Motor für einen solchen Betrieb nicht einmal umgerüstet werden muss. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 828

[...] **Ich bringe es auf den Punkt:**

- **Die Blockheizkraftwerke wurden nachweislich schon in betriebsbereitem Zustand bei uns angeliefert.**
- **Wir hätten uns zu jeder Zeit den Treibstoff (Emulsion 25% Wasser-75% Rapsöl) in ausreichender Menge besorgen können, womit nachweislich jeder herkömmliche Dieselmotor betrieben werden kann. Auch das wurde durch Zeugen bestätigt und nachgewiesen, was auch durch die Professoren Strey und Meyl kompetent und unmissverständlich bestätigt worden wäre.**
- **Der dadurch zustande kommende Treibstoffverbrauch entspricht den Prospektangaben der GFE-Group.**
- **Somit hätte auch jeder einzelne Kunde genau das von ihm bestellte und meist schon angelieferte Produkt erhalten – mitsamt der versprochenen technischen Gegebenheiten.**
- **Es ändert nichts an diesen, schon in meiner Verteidigung angegebenen Fakten, dass wir, die GFE-Group in erster Linie darauf ausgerichtet waren, diese Technologie bzgl. der hier angesprochenen Emulsion, selbst herzustellen, wofür wir uns eine Frist bis zum Ende des Jahres 2010 setzten.**
- **Den Verpflichtungen unserer Kunden gegenüber sind wir in dieser Forschungs- und Entwicklungszeit stets nachgekommen.**
- **Letztendlich haben wir unser gestecktes Ziel auch erreicht, was bis dato vom TÜV (mehrmals) und von der DEKRA bestätigt wurde. Ein für Mitte Dezember 2010 anberaumtes Langzeitgutachten bei der DEKRA wurde durch den Eingriff der Staatsanwaltschaft am 30.11.2010 bewusst verhindert, zumal sie über die TKÜ hierüber informiert war.**
- **Das Gericht hier öffnet sich in keinsten Weise und ist völlig immun für diese nachgewiesenen und faktisch vorhandenen Beweise und versucht mit zahlreichen Ablehnungen der gestellten Beweisanträge sich dieser Wahrheit zu entziehen. [...]**

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 744

Der Zeuge Dipl.-Ing. Strunk äußerte sich am 37. Verhandlungstag (14.03.2013) vor Gericht wie folgt:

[...] Er, Herr Dipl.-Ing. Strunk habe sich mit Herrn Gesen (von der EGM) getroffen, der bereits im Jahr 2009 eine Emulsion aus 25% Rapsöl und 75% Wasser herstellte und damit Blockheizkraftwerke betrieb. Dieser Herr, der hierfür viele Auszeichnungen erhielt, wurde jedoch in Deutschland derart behindert, dass er mit seiner „Idee“ ins Ausland abwandern musste. So stellt er heute in Malaysia Millionen Liter dieser Emulsion bzw. dieses Treibstoffes her und betreibt damit u.a. in Dubai mehrere große Blockheizkraftwerke. Außerdem habe die USA Herrn Gesen auch schon Mittel in Höhe von 270 Millionen Dollar zur Verfügung gestellt, um weiter an dieser Technologie zu arbeiten. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 438



Auch die Zeugen Dipl.-Ing. Ahlers und Dipl.-Ing. Ritter bestätigten am 67. Verhandlungstag (01.10.2013) die Existenz und die Funktionsfähigkeit dieser Technologie:

[...] Ich nenne die o.a. Zeugen in einem Abschnitt, da beide Aussagen in den meisten Punkten deckungsgleich waren. Ursprünglich sollte der von der egm in Auftrag gegebene Vorgang nur die Messung der Abgase des hier erwähnten BHKWs dienen. Umso mehr waren die beiden o.a. Prüfer dann überrascht, als man ihnen beim ersten Gutachtenstermin offerierte, dass dieser Test nicht nur den Betrieb mit reinem Rapsöl, sondern auch einer Rapsöl-Wasser-Mischung 1:1, sowie einer Mischung 1:3 ausgeführt werden soll. Beim ersten Gutachtenstermin standen diese Mischungen schon vom Auftraggeber vorbereitet zur Verfügung. Da bei einer späteren Gutachten-Analyse festgestellt wurde, dass hier Ergebnisse erzielt wurden, die nicht erklärbar waren, hat man einen zweiten Termin vereinbart und dafür Sorge getragen, dass die angesprochenen Mischungen erst vor den Augen der Gutachter hergestellt werden sollten, was in der Folge auch geschah. Ich erspare mir hier an dieser Stelle jetzt die Erklärungen der Abfolge des Vorgehens bei diesem erneuten Test. Beide Zeugen bestätigten, dass sie der Herstellung dieser Emulsion beigewohnt haben, die durch einen von der Firma egm selbst hergestellten „Wirbelwandler“ gemischt wurde. Beide Zeugen sprachen von einer konstanten und stabilen Emulsion, die dem Motor des BHKWs anschließend zugeführt wurde. Es handelte sich wieder um die gleichen Mischungsverhältnisse wie beim ersten Test. Der Vorgang dieser Emulsionsherstellung dauerte ca. 30 Minuten. Das Rapsöl entnahm man dort aus einem Vorratsbehälter, das Wasser aus einer ganz normalen Wasserleitung. Die damit erzielten Ergebnisse deckten sich mit der ersten vorgenommenen Begutachtung. Das BHKW lief mit diesen Mischungen einwandfrei und ohne irgendwelche Leistungsverluste. Auf meine Frage, ob der Motor dieses BHKWs irgendwelche Anbauten hatte oder etwa ein besonderer Motor gewesen sei, wurde die Frage verneint.

Ich fragte weiter: „**Kann mit dieser Emulsion jeder beliebige Dieselmotor betrieben werden?**“

Die Antwort war ein klares „**Ja!**“ [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 656

Und dennoch behauptet das Gericht in seiner Urteilsbegründung auf Seite 67:

Die von der GFE-Group versprochene Effizienz ist auch mit dem heutigen Stand der Technik nicht zu erreichen, insbesondere verstoßen die bis zum 15.08.2010 zugesagten Verbrauchswerte gegen physikalische Grundsätze. Die ab dem 16.08.2010 mit dem Pachtmodell versprochenen Erträge waren aufgrund des notwendigen Kraftstoffeinsatzes unmöglich zu erzielen.

Hierzu ist zu sagen, dass sich das Landgericht Nürnberg-Fürth auf zwei Sachverständige bezieht, die von der Staatsanwaltschaft und dem Gericht selbst hinzugezogen wurden. Beide (Dipl.-Ing. Stüber vom TÜV Rheinland und Prof. Dr. Wensing der Friedrich-Alexander Universität Erlangen) Sachverständige gaben gleich zu Beginn an, zu erkennen, dass sie in dieser Technologie nicht zuhause sind und erstmalig darüber ein Gutachten erstellen, welches dann auch in amateurhaften Vorgehensweisen beider Gutachter ersichtlich ist.

Dennoch beruft sich das Landgericht Nürnberg-Fürth auf die Aussagen dieser beiden Gutachter. Beweisanträge meinerseits, die eine Ladung fachkundiger Professoren beinhalteten, wurden am 80. Verhandlungstag (11.12.2013) allesamt abgelehnt.

Prof. Dr. Wensing behauptete vor Gericht, dass diese Technologie gegen physikalische Grundsätze verstoße und nicht der üblichen Lehrmeinung entspricht. Diese Aussage nutzte das Gericht u.a., all meine diesbezüglichen Beweisanträge abzulehnen und das, obwohl unser Entwickler Herr Karl Meyer Patente für unsere Technologie angemeldet hat und diese vom Patentamt im Vorfeld auf Machbarkeit überprüft wurden. So wurde der Zeuge Patentanwalt Pöhner am 70. Verhandlungstag (24.10.2013) verhört. Dieser gab an, dass diese Technologie in keinster Weise gegen übliche Naturgesetze verstößt. Den entsprechenden Eintrag findet man in meiner Aufarbeitung:

[...] Der Zeuge erklärte das ganze Procedere einer Patentanmeldung und dass es sich bei den hier benannten Patentanmeldungen um zwei Bereiche handelt. Der erste Bereich beziehe sich auf den Verbrennungsmotor mit Speisung einer Emulsion, der zweite Bereich um BHKWs in

Containerbauweise. Seitens der Behörden wurden Recherchen angestellt, ob es diese Idee schon anderweitig gab und angemeldet wurde. Fünf Dokumente wurden als relevant empfunden, wobei nur eines eine ähnliche Form hatte. Daraufhin wurden sechs Unterscheidungen herausgearbeitet, was auch den Grund darstellte, zusätzlich ein europäisches Patent anzumelden. Prüfungen seitens der Genehmigungsbehörden ergaben kein negatives Bild.

Vielmehr gaben diese zu erkennen, dass die durch dieses Patent angemeldete Treibstoffreduzierung nicht gegen übliche Naturgesetze verstößt.

Auf die Frage eines Richters, gab der Zeuge an, dass es hier doch nicht darum gehe, einfach Wasser dem Rapsöl beizumischen. Es gehe darum, mit was und wie man dies bewerkstellige. **Im Übrigen gab er noch an, dass eine Patentanmeldung auf die Machbarkeit überprüft werde.** Eine unsinnige, nicht durchführbare Idee wird seitens der Behörden abgelehnt. In diesem Falle ist die Anmeldung angenommen worden. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 672

Meine Beweisanträge konzentrierten sich in diesem Bereich auch auf die Professoren Strey und Meyl. Beide Professoren sind in dieser Technologie zuhause und haben sogar schon mit den entsprechenden Universitäten eigene diesbezügliche Patente angemeldet:

[...] Der Zeuge Herr Prof. Dr. Reinhard Strey ist in der Forschung tätig. Die Forschungsgebiete umfassen die physikalische Chemie der Grenzflächen und Tenside, die Strukturaufklärung, Thermodynamik und Kinetik von komplexen Fluiden. Anwendungstechnischen und materialwissenschaftlichen Aspekten wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Zeuge war maßgeblich an der Herstellung einer Diesel-Wasser-Mikroemulsion als alternativen Kraftstoff beteiligt. Diese Diesel-Wasser-Mikroemulsion ist bereits seit **2003** von der Universität zu Köln zum Patent angemeldet. Diesel-Wasser-Mikroemulsionen sind thermodynamisch stabil. Bei der vorliegenden Arbeit wurden Mikroemulsionen mit bisher nicht erreichter Effizienz entwickelt. In einer intensiven und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen in Köln, Dresden, Trier und Karlsruhe gelang es, sowohl motorische Parameter zu optimieren, als auch neue Ideen für Einspritztechnologien zu entwickeln.

Es zeichnete sich ab, dass bei stationär betriebenen Motoren die Nutzung der Wasser-Diesel-Mikroemulsionen mit einem konstanten Wassergehalt äußerst vorteilhaft ist.

Herr Prof. Dr. Strey hat mit seinem Team Dieseladditive entwickelt, die die Mikroemulsionsformulierungen mit beliebig variierenden Wassergehalten ermöglichen. Zur Demonstration und Quantifizierung der Effekte wurde ein BMW 530d mit einer „on-board-mixing“ Technik ausgerüstet und im Praxisbetrieb sowie beim TÜV getestet. Messdaten zeigen, dass bei gleichzeitiger Erhöhung des Wirkungsgrades der Verbrennungsmotoren und Einsparung an fossilen (oder pflanzlichen) Energieträgern simultan diverse Emissionen drastisch gesenkt werden. Der Zeuge sieht die positive Wirkung des Wassers darin, dass das in den Nanostrukturen des Mikroemulsionskraftstoffs eingeschlossene Wasser bei der Einspritzung in den Verbrennungsraum eine positive Wirkung auf Gemischbildung wie die Verbrennung selbst entfaltet.

Herr Prof. Dr. Strey publizierte u.a. Beiträge zur Kinetik der Koagulation, Lichtstreuung, Keimbildung, Elektronenmikroskopie, Neutronenkleinwinkelstreuung, Phasenverhalten und was vor allen Dingen für diesen Prozess von Bedeutung ist, zu Nanostrukturen, Mikroemulsionsbildung und zu Mikroemulsionen selbst.

Der Zeuge Herr Prof. Dr. Strey ist des weiteren Mitglied des Erfinderbeirates des Rektorats der Universität zu Köln. Der Zeuge Herr Prof. Dr. Strey tritt in den Ermittlungsakten immer wieder in Erscheinung, wobei die Staatsanwaltschaft bis zum heutigen Tag keine Veranlassung sah, diesen äußerst wichtigen Zeugen zu laden oder zu vernehmen, zumal dieser als Fachmann der von der GFE-Group angewendeten Technologien gilt, wie beispielsweise die Nanotechnologie sowie das Rapsöl-Wasser-Gemisch (Emulsion). Lt. Gesetz sollten die ermittelnden Behörden jeder „Spur“, ob be- oder entlastend, nachgehen, was in dem Fall der GFE-Group bis heute nicht geschah. [...]

Die Ablehnung des Gerichtes wurde u.a. wie folgt begründet:

[...] Das Gericht: Sämtliche in dem Beweisantrag genannten Tatsachen beziehen sich letztlich darauf, dass unter Beteiligung des Zeugen eine thermodynamisch stabile Wasser-Diesel-Mikroemulsion mit Dieseladditiven als alternativer Kraftstoff entwickelt und hergestellt worden sei, die Dieseladditive einen beliebig variierenden Wassergehalt ermöglichen sollen, wobei sich das eingeschlossene Wasser positiv u.a. auf die Verbrennung effizienzsteigernd auswirken soll. Eine von dem Zeugen hergestellte Mikroemulsion [...] wurde von der GFE-Group nicht eingesetzt. Etwaige Angaben über die Resultate dieses Kraftstoffs können somit nur Indizien für die Funktionsfähigkeit der von der GFE-Group verkauften Technik sein.

Dieser Schluss mag zwar generell möglich sein. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass die Kammer einen solchen Schluss ziehen würde. Unterstellt, dass der Zeuge die im Beweisantrag behaupteten Angaben machen würde, würde die Kammer nicht den Schluss ziehen, dass die von der GFE angegebenen Verbrauchswerte für Blockheizkraftwerke erreicht werden können.

Das Gericht bezieht sich in dieser Ablehnung immer wieder auf die Aussagen der vom Gericht bestellten Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Stüber und Herrn Prof. Dr. Wensing, deren Wissen über diese Technologie weit hinter der des hier abgelehnten Zeugen hinterher hinkt – und das mit Wissen des Gerichts. Außerdem findet hier schon eine Vorverurteilung statt, zumal das Gericht bisher immer wieder behauptete, dass eine solche Technik gar nicht möglich sei, weil sie gegen übliche Naturgesetze verstoßen würde. Vom Gegenteil lässt sich das Gericht schon im Voraus nicht überzeugen, was aus dieser und anderen Ablehnungen herauszulesen ist.

Der nächste von mir gestellte Beweisantrag:

[...] Der Zeuge Herr Prof. Dr.-Ing. Konstantin Meyl ist sehr engagiert für die Deutsche Vereinigung für Raumenergie tätig. Ich verweise hier insbesondere auf den derzeitigen Stand der Technik im Automobilbau unter dem Aspekt der Verbrauchswerte von Dieselmotoren, die Informationen aus dem Internet, z.B. auf das Pflanzenöl-BHKW, was von Prof. Dr.-Ing. Konstantin Meyl in der Entwicklung begleitet wurde.

Dieses BHKW verbraucht nur 25 % Rapsöl, der Rest ist Wasser. Ich rede hier vom technischen Stand Ende 2009. Ein Stand, der bereits seit 1992 für Dieselmotoren dokumentiert ist – aber, warum auch immer – bisher nicht angewandt wurde.

Ich stelle hiermit fest, dass die von Herrn Prof. Dr. Wensing (vom Gericht bestellter Sachverständiger) mit einem Küchenmixer hergestellte Emulsion aus 25% Rapsöl und 75% Wasser nicht vergleichbar ist, mit der, durch den Wirbelwandler der Firma egm international gmbh in gleichen Anteilen erzeugten Emulsion. Herr Prof. Dr.-Ing. Konstantin Meyl bestätigte auf der Generalversammlung der Deutschen Vereinigung für Raumenergie (DVR) am 23./24. Mai 2009 in Rüdlingen, ein neues Verfahren von egm international gmbh aus Papenburg, in deren wissenschaftlichen Beirat er fungiert. Es geht um ein Wirbelwandlerverfahren, welches Stoffe in Flüssigkeit einbinden kann bzw. in Flüssigkeit gebundene Stoffe trennt. Ein führendes akkreditiertes Umweltlabor hat jetzt diese Reaktionen bei Streckung von Öl mit Wasser bestätigt.

Es spielt bei dieser Technologie keine Rolle, ob pflanzliche Öle oder fossile Brenn- oder Treibstoffe zum Einsatz kommen.

Am 04.11.2009 demonstrierte Herr Prof. Meyl auf dem Campus der Fachhochschule Furtwangen mit einem Daimler in Gegenwart des niedersächsischen Energieministers und Investoren aus dem arabischen Raum die praktische Nutzung dieses Treibstoffes auch in konventionellen Dieselmotoren. Die GFE-Group benutzte ausschließlich Dieselmotoren, die mit diesem Treibstoff (25% Rapsöl und 75% Wasser) betrieben werden konnten, was zu einer min. 70 %igen Treibstoffkostenreduzierung geführt hätte. Zu diesem Sachverhalt sollte der Zeuge befragt werden. Der Zeuge Herr Prof. Dr.-Ing.



Meyl wurde bereits in meiner Verteidigungsschrift diesbezüglich benannt. Die mir vorliegenden Dokumente und die Aussage dieses Zeugen, werden bekunden, wie weit die GFE-Group mit ihrer Technologie der Wasser-Einspritzung schon war und dass somit der erhobene Vorwurf des Betruges unzutreffend ist. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 739

Auch hier hat das Gericht die Ablehnung mit den gleichen Worten abgelehnt, die es in den vorherigen Ablehnungen formulierte, die da sind:

[...] Dieser Schluss mag zwar generell möglich sein. Es ist jedoch ausgeschlossen, dass die Kammer einen solchen Schluss ziehen würde. Unterstellt, dass der Zeuge die im Beweisantrag behaupteten Angaben machen würde, würde die Kammer nicht den Schluss ziehen, dass die von der GFE angegebenen Verbrauchswerte für Blockheizkraftwerke erreicht werden können. [...]

Ich nahm noch folgende Eintragungen in meinem Prozesstagebuch vor:

[...] Die Kammer gibt in den letzten Ablehnungen bekannt, dass sie ihre Meinung nicht ändern wird – und das, ohne diese fachkundigen Zeugen jemals gehört zu haben. Wenn das nicht eine Vorverurteilung ist, dann weiß ich nicht, welche andere Bemerkungen einer Vorverurteilung näher kommen sollen. Die beiden letztgenannten Professoren sind in der von der GFE-Group angewandten Technologie mehr zuhause, als es jemals die sogenannten Sachverständigen des Landgerichts sein können, die selbst vor Gericht einräumten, dass sie in dieser Technik nicht bewandert seien.

Womit hat das Gericht nun ein Problem? Bereits in meiner Verteidigungsschrift gab ich an, dass wir anfangs selbst an dieser Emulsion arbeiten werden – und wenn dies nicht funktioniert hätte, hätten wir uns den Treibstoff, bestehend aus 25% Rapsöl und 75% Wasser auf dem Markt besorgt. Dass ein jeder Dieselmotor damit läuft wurde von vielen fachkundigen Zeugen bereits bestätigt. An der Herstellung dieses Treibstoffes war Herr Prof. Dr.-Ing Meyl maßgeblich beteiligt. Ausgestattet mit diesem Wissen haben wir das Produkt BHKW erst auf den Markt gebracht. Diesem Gericht hier geht es allerdings nur um eine Abstrafung der Beschuldigten, denn sonst würde es sich selbst bloßstellen. Übrigens: Jeder, der ein Auto kauft, kauft im Nachhinein auch den entsprechenden Treibstoff, denn sonst würde der Kauf eines Fahrzeuges überhaupt keinen Sinn ergeben. Wir waren jedoch in der Lage, die Emulsion (Treibstoff) selbst herzustellen, was auch TÜV und DEKRA bestätigten.

Das war dann der Grund für mich einen

Befangenheitsantrag gegen alle hier anwesenden Richter zu stellen. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 739

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat sich somit bewusst und wider besseren Wissens der Wahrheit entzogen, denn diese hier erwähnte Tatsache, führt logischerweise dazu, dass der ganze Prozess überhaupt nicht notwendig gewesen wäre, denn der Betrugsverdacht wäre mit der Einvernahme der hier von mir geforderten Zeugen hinfällig geworden und somit hätte niemals eine Verurteilung stattfinden können. Wenn das Gericht, wie oben erwähnt, weiter behauptet, dass aufgrund des notwendigen Kraftstoffeinsatzes die den Kunden von der GFE-Group versprochenen Erträge unmöglich zu erzielen seien, so wäre dies ebenfalls mit der Einvernahme der hier aufgeführten nicht gehörten Zeugen widerlegt worden, denn die Kosten des Treibstoffverbrauchs wären um 75% geringer ausgefallen, wodurch der Ertrag in einer Höhe vorhanden war, den Kunden die versprochenen Pachtzinsen ohne Probleme zu zahlen.

Dass dieser Befangenheitsantrag, wie viele andere, im Sande verlief, brauche ich sicher an dieser Stelle nicht erwähnen. Normalerweise bräuchte ich jetzt nicht mehr weiter Stellung zur Urteilsbegründung zu beziehen, denn der Kern der Anklage beruft sich auf bandenmäßigen Betrug, der hier unmissverständlich ausgeräumt worden wäre. Alles was nun folgt sind die Ergebnisse einer langjährigen und mangelhaften Ermittlungs-

arbeit und der Überforderung dieses Gerichtes mit diesem Fall.

Auf Seite 76 der Urteilsbegründung ist eine Formulierung niedergeschrieben, die jeder Logik widerspricht. So heißt es hier:

Ein BHKW wurde von der GFE Energy AG an den Angeklagten Kraus verkauft. Da dieser die Möglichkeit der Nichterfüllung der Leistungspflicht durch die GFE Energy AG jedoch zumindest billigend in Kauf nahm, hatte dieser kein Vertrauen auf die Richtigkeit der Zusicherungen über die Verbrauchswerte und die Rentabilität der BHKW.

Diese Passage wurde seitens des Gerichtes nur deshalb aufgenommen, um diesen Kauf und das in diesem Zusammenhang abgegebene „Teilgeständnis“ des Dipl.-Ing. Kraus zu rechtfertigen. Herr Kraus war in der ersten Zeit der Betriebstätigkeit der GFE Production GmbH Geschäftsführer derselben und wurde lediglich wegen seiner nicht vorhandenen Fähigkeit, die Produktionsmitarbeiter zu führen und zu motivieren dieses Amtes enthoben. Seine fachliche Qualifikation wurde seitens der GFE-Group niemals in Frage gestellt. So ist einem Schreiben des Herrn Kraus an die Staatsanwaltschaft, datiert mit dem 03.07.2011, u.a. folgendes zu entnehmen:

[...] Ungeachtet der Aussage, dass die im Konzept der Geschäftsleitung genannten Verbräuche eingehalten werden, ja sogar besser sind, legte ich weiterhin großen Wert auf ein Gutachten einer öffentlichen Stelle (TÜV oder TU). Mitte/Ende September 2010 lagen diese Werte durch TÜV-Süd Czech und DEKRA auch vor mit ähnlichen bzw. besseren Ergebnissen. [...] Die erreichten Verbrauchswerte spiegelten damit auch die genannten Werte in den Prospekten. Es gab für mich somit keinen Grund aus technischer/betriebswirtschaftlicher Sicht die Rentabilität und Angaben in den Prospekten anzuzweifeln. Auch die beteiligten Prüfer und Herr Strunk sind Ingenieure, die wissen was ein Wirkungsgrad ist, wobei die alleinige Verbrauchsmessung noch keine Rückschlüsse auf den Gesamtwirkungsgrad schließen lassen. [...] Da die BHKWs fix und fertig gekauft wurden, sprich: sie mussten nur auf Rapsölbetrieb umgestellt werden, sah ich auch kein Problem der Liefer-schwierigkeiten gegenüber Kunden. Die fertigen Aggregate konnten sowohl in Deutschland, aber auch weltweit in großen Stückzahlen erworben werden. Auch die Auskoppelung von Wärme war bei allen Anlagen gegeben. Das Hauptaugenmerk lag daher nicht in der Produktion, sondern hauptsächlich im Einkauf (GFE mbH, GFE Energy AG) und Umstellung (Karl Meyer) auf Rapsöl. Die Aufgabe der Produktion war letztendlich der Einbau der BHKWs in die Container. Ab August wurde dann das Projekt 10+10 ins Leben gerufen und es sollten am Tag 10 Container ausgeliefert und auch aufgestellt werden. Mit der Anmietung einer weiteren Halle war dieses Ziel aber problemlos möglich. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 186 und 187

Am 04. Verhandlungstag (10.10.2012) tätigte ich bzgl. der Einlassung des Herrn Kraus vor dem Gericht in meiner Aufarbeitung folgenden Eintrag:

[...] Herr Dipl.-Ing. Hubert Kraus gab im Wesentlichen Details aus seinem Tätigkeitsbereich bei der GFE-Group preis. Seine Auslassung deckte sich mit meiner und er gab am Ende seiner Erklärung bekannt, dass er von der Funktionsfähigkeit der GFE-BHKWs überzeugt sei, zumal er stetigen Kontakt zu den Prüfstellen (TÜV-Süd Czech und DEKRA) hatte.

Er selbst habe aus diesem Grund auch ein BHKW erworben, nicht zuletzt weil er die betriebswirtschaftliche Berechnung der GFE-Group, aufgrund seiner Fachkenntnisse nie in Zweifel zog. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 342

Am 16. Verhandlungstag (26.11.2012) erfolgte meinerseits ein erneuter Eintrag, der sich auf sein an diesem Tag abgegebenes Teilgeständnis bezieht:

[...] Gleich im Anschluss nutzte RA Herr Dolmány (Anwalt des Beschuldigten Herrn Dipl.-Ing. Kraus) die Chance eine Erklärung seines Mandanten vorzutragen und ebenfalls einen Antrag auf Aussetzung des Haftbefehls gegen seinen Mandanten los zu werden. Die vorgelesene Erklärung, die einen Tag später in der Presse als „Teilgeständnis“ gewertet wurde, war doch sehr befremdlich,

zumal darin Herr Kraus Angaben macht, die er bis heute, lt. Aktenlage, andersartig dargestellt hatte. Außerdem gab er hier bekannt, er wäre sozusagen nur da hinein „gerutscht“ und er wäre sich ziemlich sicher gewesen, das dies nicht funktionieren könne – er jedoch keine Reaktionen diesbezüglich zum Ausdruck brachte. Unter Punkt 7 dieser Erklärung findet man dann wohl auch seine „Motivation“ für diese Erklärung. Er gibt dort u.a. an, in welcher eine schlimme finanzielle Situation seine Familie (Frau und Kinder im Alter von 8 und 11 Jahren) seit seiner Inhaftierung gekommen sind. Er wolle sich künftig wieder um die Familie kümmern. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf seine Auslassung am 4. Verhandlungstag (10.10.2012) (siehe oben). [...]

Das hört sich heute eigenartigerweise ganz anders an. In irgendeiner Form kann ich seine Resignation verstehen, gebe allerdings zu bedenken, dass Herr Kraus zu dem Zeitpunkt, den er angibt, eine Realisierung wäre wohl nicht möglich gewesen, selbst bei der GFE-Group ein BHKW erwarb, um die versprochene Rendite auch für sich und seine Familie zu nutzen. Einen direkteren Widerspruch kann es gar nicht geben, da Herr Kraus mit diesem Kauf sein komplettes Vermögen investierte. Das tut man, meines Erachtens, nicht, wenn man nicht von der Sache überzeugt ist, zumal er diesbezüglich auch über Fachkenntnisse verfügt. Er, der direkt vor Ort war und die Fortschritte bei der GFE-Group haut- und zeitnah miterlebte, konnte damals nur deswegen eine Kaufentscheidung treffen, weil er wusste, dass es eben tatsächlich funktionierte. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 374

Herr Kraus hätte, wenn er nur einen Hauch des Verdachts eines Betruges vermutet hätte, niemals ein BHKW erworben, zumal er nun, aufgrund der staatlich unrechtmäßigen Einwirkung, keine Erträge hieraus mehr beziehen kann. Seine Familie steuerte damit in den finanziellen Ruin. Lediglich die Qualen einer unschuldigen Inhaftierung zwangen Herrn Kraus zu diesem Schritt. Immerhin hat er Frau und zwei kleine Kinder, die er nicht mehr länger leiden lassen will. Offensichtlicher kann man kein mehr oder weniger erzwungenes Geständnis abgeben. Ein jeder konnte den Grund seines Geständnisses nachvollziehen.

Das Gericht nutzte dieses Geständnis und die auf ähnliche Weise erzielten Teilgeständnisse zweier weiterer Angeklagten dazu, alle Haftbeschwerden der „Uneinsichtigen“ abzuwehren. Eine Vorgehensweise, die mehr an mittelalterliche Folter erinnert, als an ein Rechtssystem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das Landgericht Nürnberg-Fürth ist schon des öfteren negativ in den Schlagzeilen erschienen und setzt anscheinend diese Praxis nach wie vor ein, um eigenes Unvermögen nicht zu offenbaren.

Weiter verschweigt das Gericht auf Seite 76 der Urteilsbegründung, dass hohe Einspeiseerlöse aus angeschlossenen Containern nur deshalb nicht möglich waren, weil wir noch in der Anfangsphase waren und relativ schnell von Behörden behindert wurden, was dazu führte, dass wir nicht so viele Container anschließen konnten, wie bereits fertig gestellt waren, was die Anzahl der betriebsfähigen BHKW-Container auf dem Betriebsgelände der GFE-Group bezeugt.

Hier ist zu berücksichtigen, dass die Justiz der GFE-Group gerade einmal nur 6 Monate (Juni bis November 2010) Zeit ließ, bevor sie gnadenlos zuschlug und das in dem Wissen, dass die GFE-Group für Mitte Dezember (also gerade mal in 2 Wochen) Termine vereinbarte, um alle notwendigen Auflagen samt eines Langzeitgutachtens erfüllen zu können. In diesem Wissen hat man die GFE-Group 14 Tage vorher betriebs- und geschäftsunfähig gemacht, indem man alle Konten sperrte, alle Unterlagen und die EDV beschlagnahmte und abtransportierte, sowie alle maßgeblich in der Geschäftsführung beteiligten Personen inhaftierte.

Man ließ die GFE-Group ohne Führung zurück, ohne die Betriebsgebäude und das Firmengelände zu sichern, was danach Einbrüche und Plünderungen zur Folge hatte, wobei Beweisstücke bewusst vernichtet wurden. Aber auch diese Thematik ließ das Gericht im Prozess außen vor, da dies nicht in Zusammenhang mit dem uns vorgeworfenen Betrug stehe.

Auf Seite 78 der Urteilsbegründung ist zu erkennen, dass die GFE-Group ihren Verpflichtungen den Kunden stets pünktlich nachgekommen ist. Der Pachtzins wurde monatlich im Voraus bis zum Dezember 2010 an alle berechtigten Kunden ausgezahlt. Bis zur unrechtmäßigen, vermeintlich staatlich verordneten Stilllegung

des Betriebes hatte kein einziger der Kunden einen Schaden, der erst durch diese staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen erfolgte.

Die GFE-Group war nicht wie in dieser Urteilsbegründung auf Seite 78 darauf ausgerichtet, sich als seriös und erfolgreiches Unternehmen erscheinen zu lassen. Die GFE-Group war seriös und erfolgreich. Um diesem Ziel zu entsprechen habe ich selbst auch von Medienvertretern ein Dossier anfertigen lassen, um evtl. vorhandene Schwachstellen in der Außenkommunikation auszumerzen. Dies bestätigten am 14. Verhandlungstag (19.11.2012) die Zeugen Kreiss und Ochs:

[...] Gleich zu Beginn dieses Prozess-Tages wurde der Zeuge Daniel Kreiss gehört. Herr Kreiss hatte zu Zeiten der GFE-Group von mir den Auftrag unsere damals noch junge Firma medienpolitisch zu begleiten. U.a. bestätigte er, in meinem Namen ein Dossier erstellt zu haben, um mir alle damals bestehenden Schwachstellen unserer Außendarstellung aufzuzeigen.

Er ging dabei so vor, wie es jeder andere Journalist tun würde. Herr Kreiss bestätigte weiter, dass er in mir eine Person vorfand, der es daran gelegen war, alle Schwachstellen auszumerzen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen ergriffen zu haben. Er gab weiter zu verstehen, dass es der GFE-Group an Professionalität gelegen war und die Firma mit der Maßnahmengreifung auf dem besten Weg dorthin war.

Er betonte ausdrücklich, dass er bei der GFE-Group allseits offen empfangen wurde, auf offene Ohren stieß und niemals das Gefühl hatte für eine unseriöse Firma tätig zu sein. [...]

[...] **Die gleiche Auffassung, nicht für eine betrügerische Firma tätig zu sein**, vertrat auch der zweite Zeuge Herr Ochs. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 366 und 367

Auf Seite 84 der Urteilsbegründung wird wiederholt die Behauptung aufgestellt, dass alle Angeklagten wussten, dass ein derartiger Ertrag nicht zu erwirtschaften sei und somit billigend Betrug in Kauf genommen hätten. Durch diese Wiederholung wird aus diesem Geschäft immer noch kein Betrug. Ich nahm bereits Stellung dazu. Das Produkt gab es schon und darauf war auch die GFE-Group aufgebaut.

Auf Seite 85 betont das Gericht, dass die Feststellungen zum „Tatgeschehen“ hauptsächlich auf den Angaben meiner Person beruhen. Immerhin habe ich dem Gericht über 2 ½ Tage meine Verteidigungsschrift vorgelesen, die der reinen Wahrheit entspricht. Eigenartigerweise hat man seitens des Gerichtes nur die Teile meiner Einlassung verwendet, die auf eine evtl. betrügerische Handlungsweise deuten könnten. Viele Bereiche meiner Einlassung blieben bis zum Schluss, trotz mehrmaliger Erklärungen und Beweisanträge völlig außer Acht. Dass meine Angaben der Wahrheit entsprachen, gibt das Gericht in dieser Urteilsbegründung selbst an:

Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Angaben zum äußeren Tatgeschehen glaubhaft sind. Der Angeklagte Kirsten hat nicht nur während seiner mehrere Sitzungstage andauernden Einlassung zu Verhandlungsbeginn Angaben gemacht, sondern auch im Rahmen der Beweisaufnahme weitere Erklärungen zu Geschehnissen bei der GFE-Group abgegeben, die jeweils konsistent waren. Aufgrund seiner Position innerhalb der GFE-Group ist der Angeklagte Kirsten auch in der Lage, detaillierte Kenntnisse von den Geschehnissen zu haben. Schließlich standen die Angaben des Angeklagten Kirsten weitgehend auch im Einklang mit den Einlassungen anderer Angeklagter sowie der Zeugen, wie im Folgenden ersichtlich. Soweit Abweichungen festzustellen sind, betrifft dies Nebensächlichkeiten. Diese sind ohne weiteres mit dem Zeitablauf zu erklären.

Umso befremdlicher, weshalb man dann nur Teile daraus als glaubhaft interpretiert und andere Teile nicht verhandeln will, indem man die entsprechenden von mir gestellten Beweisanträge einfach ablehnt, mit Begründungen, die eines Landgerichtes mit Sicherheit nicht würdig sind.

Im Weiteren gibt das Gericht auf der gleichen Seite folgendes an:

Die generelle Funktionsweise eines BHKW ist für die Kammer aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen Dipl.-Ing. Stüber und Prof. Dr. Wensing erwiesen.

Somit dürfte eindeutig geklärt sein, dass die aus China gelieferten Deutz-Motoren schon mit Anlieferung bei der GFE-Group betriebsbereit waren. Mit einer Betankung des o.a. Treibstoffes läuft dieser Motor, was von den Zeugen Dipl.-Ing. Ahlers und Dipl.-Ing. Ritter bestätigt wurde. Weiter sind die im Internet befindlichen Dokumente der Professoren Strey und Meyl ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, zumal diese sich schon seit Jahren mit dieser Technologie in diversen Universitäten beschäftigen und bereits dementsprechende Patente angemeldet haben. Seitens der Angeklagten gab es niemals irgendwelche Zweifel an der Funktionsfähigkeit der angebotenen Technologie, zumal diese bereits auf dem Markt vorhanden war.

In vielen weiteren Absätzen der folgenden Seiten in der Urteilsbegründung ist zu lesen, dass der Angeklagte Kirsten dies bestätigte. Damit ist auch klar, dass ich mich immer der Realität stellte und wahrheitsgemäße Ausführungen machte, die das Gericht nur dann heranzog um einen evtl. möglichen Betrugsfall darzustellen, den es niemals gab. Nun zu den Zeugen, die das Gericht ab Seite 96 ins Feld führt, wobei ich hier nur einige erwähne:

Der Zeuge Wolfgang Helbig, der ursprünglich bei den Stadtwerken Heidelberg angestellt war, gab an, dass er auch BHKW verkaufen habe wollen.

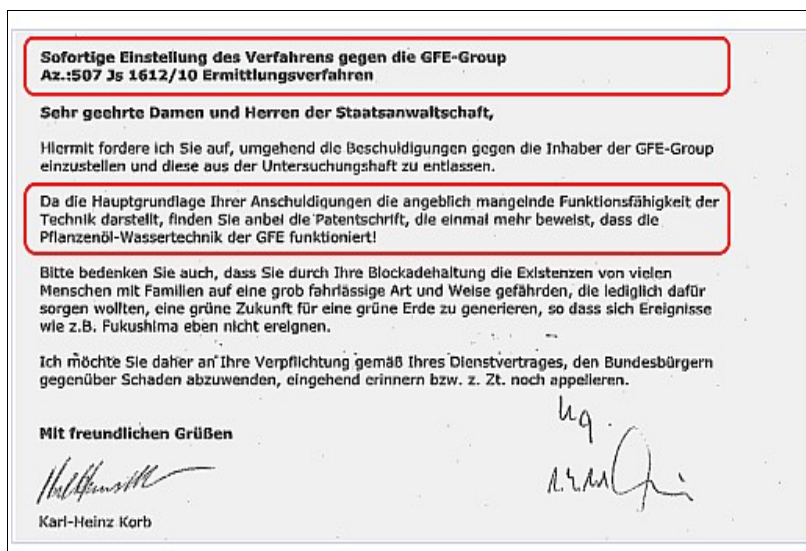
Hier handelt es sich um einen Zeugen, der in der Vergangenheit in einem Energie-Unternehmen gearbeitet hat. Bei der Polizeidirektion Heidelberg/Außenstelle Sinsheim wurde am 20.12.2010 ein Aktenvermerk bzgl. des Zeugen Wolfgang Helbig angelegt, der u.a. folgendes beinhaltet:

[...] Für eine Vernehmung stehe er nicht zur Verfügung, da er nicht Geschädigter sei. Auf den Einwand, bei der Staatsanwaltschaft zur Vernehmung kommen zu müssen, gab er an, dies dann zu tun. [...] Herr Helbig war sehr uneinsichtig und verteidigte die Vertreter geradezu, indem er angab, dass sich noch herausstellen müsse, ob ein Betrug vorliegt. [...]

Vor Gericht gab er am 45. Verhandlungstag (15.03.2013) an, dass er regelmäßig seine Pachtzahlungen erhalten habe:

[...] Er selbst habe die GFE-Group zwei bis dreimal vor Ort aufgesucht. Beim ersten Mal. Anfang Juni 2010, nahm er auch an einem Seminar in der Pyramide/Fürth teil. Bei der danach durchgeführten Firmenführung fiel ihm auf, dass mehrere Aggregate liefen. Nach dem Kauf der BHKWs habe er auch immer seine Pacht erhalten. Weiter gab er an, auch über das Rapsöl-Wasser-Gemisch als Treibstoff informiert worden zu sein. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 493

Dass ein solcher fachkundiger Zeuge beim Vertrieb mitwirken will, zeugt doch nur davon, dass er von der Technologie der GFE-Group überzeugt war und ist. Ein weiterer erwähnenswerter Zeuge ist Herr Karl-Heinz Korb. Das Gericht gibt in der Urteilsbegründung folgendes an:



Der Zeuge Korb, von Beruf Servicetechniker, gab an, dass er beabsichtigte an Bekannte zu vermitteln.

Auch dieser Zeuge war von der Technologie der GFE-Group überzeugt, was ihn sogar dazu veranlasste, mit Einschreiben vom 29.03.2011 nebenstehende Mitteilung an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu senden.

Ähnliche Schreiben von den

durch uns vermeintlich geschädigten Kunden erhielt die Staatsanwaltschaft in großer Anzahl.

Vor Gericht tätigte der Zeuge am 46. Verhandlungstag (05.06.2013) Aussagen, die selbst das Gericht hätten wach rütteln müssen, was allerdings nicht geschah:

[...] Dann gab der Zeuge an, dass er selbst Erfahrungen mit der Verbrennung mit Beimischung von Wasser habe und sich auch Kenntnisse bzgl. des „Papenburger Kraftstoffes“ angeeignet habe. Auf die Frage des Gerichts, ob er selbst auch im Internet recherchiert hätte und ob ihm da auch negative Meldungen aufgefallen seien, antwortete Herr Korb: **Ja, es gab nur einen einzigen Gegner im Internet.** Da er, der Zeuge, schon selbst ein funktionierende Anlage mit Browns-Gas gebaut habe, legte er auf den Kritiker im Internet keinen Wert. Dieser Zeuge ist davon überzeugt, dass auch die Technologie bei der GFE-Group funktioniert. Heute habe er knapp mtl. 1.200 € für seine BHKW-Finanzierungen zu zahlen. Die Pachtzahlungen seitens der GFE-Group habe er immer pünktlich erhalten. Die für den Kaufpreis angefallene Umsatzsteuer habe er vom Finanzamt zurück erhalten, wurde ihm aber postwendend nach dem 30.11.2010 ohne „wenn und aber“ von seinem Konto wieder abgezogen. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 497 und 498

Weiter geht es in der Urteilsbegründung:

Der Zeuge Nowosad, ein selbständiger Spenglermeister, berichtete, dass er erfolglos versucht habe, BHKW an andere zu vermitteln. Dies zeigt, dass die Bemühungen, Vermittler aus dem Kundenkreis zu gewinnen, durchaus auch Erfolg hatte.

Dies wurde von mir nie bestritten und die Kunden bzw. die Vermittler hatten alle Möglichkeiten das Produkt und die Herstellung desselben jederzeit in Augenschein zu nehmen, was auch der hier erwähnte Zeuge am 48. Verhandlungstag (11.06.2013) vor Gericht betonte (siehe hierzu meine Aufarbeitung Seite 513):

[...] Er besaß Prospekte der Firma und schaute sich selbst die GFE-Group an. Dort sah er laufende Motoren und eine Halle, die mit Containern und Motoren gefüllt war. Er selbst wollte auch für die GFE-Group vermitteln und war auf einer Veranstaltung, konnte sich aber vor Gericht nicht mehr daran erinnern. Er wusste noch, dass er mehrmals auf dem Firmengelände der GFE-Group war. Das war nach seiner Erinnerung vor dem Kauf seines BHKWs. Für ihn war klar, dass die Technik bei der GFE-Group funktionieren wird. Er kennt ähnliche Technologien bzgl. der Treibstoffersparnis schon lange. Gekauft hat er sein BHKW erst Ende August 2010, wobei er im Internet vorher recherchiert hatte. Sein BHKW zahlte er aus Barmitteln. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 513

Noch auf der Seite 96 in der Urteilsbegründung kommt das Gericht auf den Zeugen Koberstein zu sprechen.

Der Zeuge Koberstein ist Redakteur beim Zweiten Deutschen Fernsehen und dort für die Sendung frontal21 tätig. Im Rahmen der Recherchen für einen Sendebeitrag zum Thema Blockheizkraftwerke als Geldanlage, der am 07.12.2010 ausgestrahlt wurde, besuchte der Zeuge Koberstein am 08.11.2010 das Basisseminar I im Hotel Pyramide. Er berichtete, dass er sich als Interessent ausgegeben habe, der eine größere Summe investieren möchte. Er berichtete weiter dass er vom Angeklagten Kempny, der ihm als Vertriebsdirektor zugeordnet war, aufgefordert wurde, sich als Vermittler einzuschreiben und dass er in die zweit unterste Vertriebsstufe eingeordnet werden würde. Die Kammer ist von der Richtigkeit der Angaben des Zeugen Koberstein überzeugt. Der Zeuge war aus Recherchegründen auf der Veranstaltung. Er hatte daher ein besonderes Interesse daran, sich den gesamten Ablauf so detailgenau wie möglich einzuprägen. Hierüber konnte er auch detailgenau berichten. Der Zeuge konnte berufsbedingt auch exakt differenzieren zwischen echten Erinnerungen, auch wenn sie teilweise durch eine Lektüre seiner damals angefertigten ausführlichen Notizen, die auch verlesen wurden, wieder ins Gedächtnis gerufen wurden, und dem, was er sich durch nochmaliges Lesen seiner Notizen wieder angelesen hatte, jedoch nicht mehr in Erinnerung hatte. Der Zeuge hat kein eigenes Interesse an dem Ausgang des Verfahrens.

Hier hängt sich das Landgericht Nürnberg-Fürth sehr weit aus dem Fenster, denn meine Notizen bzgl. der Vernehmung dieses Zeugen vor Gericht geben andere Fakten wieder und außerdem hatte ein Herr

Koberstein sehr wohl ein Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens, da er zuvor schon mit einigen gegen ihn erwirkte Anzeigen zu kämpfen hatte, die ihn dann entlarvt hätten. Der Zeuge lief und läuft Gefahr, dass er ein Strafverfahren wegen Rufschädigung und Verleumdung zu erwarten hat. Herr Koberstein widersprach sich des öfteren, was hier in der Urteilsbegründung keinen Niederschlag findet. Meine Aufzeichnungen vom 74. Verhandlungstag (14.11.2013) gebe ich hier gerne wieder:

[...] Nach der Mittagspause erschien Herr Hans Koberstein mit Zeugenbeistand. Er gab an, beim ZDF als Redakteur für Frontal 21 tätig zu sein. Daraufhin wurde er vom Gericht nach § 53 Abs. 5 StPO belehrt. Dann berichtete der Zeuge, dass er eine Veranstaltung der GFE-Group in der Pyramide/Fürth mit versteckter Kamera beigewohnt habe. Er sei nicht alleine gewesen, denn er habe handschriftliche Notizen erstellt – insofern musste jemand anderes für die Filmaufnahmen dabei gewesen sein, dessen Namen er aus Quellenschutzgründen nicht benennen wird. Er habe sich damals unter falschem Namen angemeldet und sei einem Herrn Kempny zugeordnet worden. Mit diesem führte er auch ein Gespräch über Vertriebsprovisionen und über eine von ihm angekündigte vorgetäuschte Investition. Als Referenten benannte er Herrn Leo und Herrn Engel. Herr Engel hätte nur über das Insolvenzrecht gesprochen und Herr Leo habe ansonsten alle aufkommenden Fragen aus dem Publikum sofort beantwortet, selbst die technischen Fragen, wie beispielsweise aus den Bereichen Rapsölpreis, Rapsölbezugsquellen, ESS (Energy-Saving-System) u.v.m. Den Rapsölpreis habe Herr Leo mit 0,45 Euro pro Liter angegeben. Zwei Tage später habe er die GFE-Group selbst (ebenfalls mit versteckter Kamera) aufgesucht und habe an einer Führung, geleitet von Herrn Maldinger, teilgenommen, die von ca. 17.00 h bis 18.00 h andauerte. Herr Maldinger habe auch seltsame Antworten gegeben und habe von einem ESS gesprochen, welches man beim Hineinblicken in einen Container nicht sehen kann. Ihm, dem Zeugen, kam alles seltsam vor. Er sprach auch von einem „DEKRA“-Gutachten, welches man ihm jedoch nicht aushändigen wollte. Er bezweifelte selbst dessen Existenz. Es würde jetzt zu weit führen, all die Details wiederzugeben, die dieser Zeuge hier vor Gericht, trotz Zeugenbeistand, von sich gab. Es war wieder ein Zeuge, der mich fast auf die „Palme“ brachte, zumal das was er von sich gab, unlogisch und oft vollkommen falsch dargestellt wurde. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 687

Sicher, ich war selbst nicht auf dieser von ihm besuchten Veranstaltung. Aber eine Vielzahl von Zeugen haben hier vor Gericht die Aussage getroffen, dass Herr Leo die aufkommenden technischen Fragen nur auf einen Flipchart notierte, damit diese gegen Ende der Veranstaltung von einem technisch versierten Fachmann beantwortet werden konnten. Anscheinend war das nur nicht der Fall, als Frontal 21 im Publikum war. Schon sehr eigenartig. Weiter soll Herr Leo von einem Rapsölpreis in Höhe 0,45 Euro gesprochen haben. Der Zeuge, selbst wenn er unter falschem Namen diese Veranstaltung besuchte, wurde bereits im Eingangsbereich mit allen Prospekten der GFE-Group ausgestattet, aus denen ganz klar herauszulesen ist, dass die GFE-Group zum damaligen Zeitpunkt schon von 0,65 Euro ausgegangen ist. Weiter ist dies auch in der PowerPoint-Präsentation, die Herr Leo nutzte, in relativ großer Schrift dargestellt. Ein Referent würde sich unglaublich machen, wenn er ein Faktum angeben würde, welches weder in den vorliegenden Prospekten, noch in der vorgeführten Präsentation seine Übereinstimmung finden würde. Dies sind zwar nur zwei Punkte, die für eine Wahrheitsfindung nicht unbedingt ausschlaggebend sind, die mir aber zeigen, mit welcher „Sorgfalt“ vom Zeugen recherchiert wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Ausstrahlung dem ZDF bekannt war, dass die GFE-Group zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft ausgehoben wurde. Somit konnte sich Herr Koberstein mit seinen „meist falschen“ Ausführungen beruflich profilieren, ohne Rücksicht auf das Schicksal anderer zu nehmen. Bei Gericht versuchte ich diesen Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen, was mir dann allerdings nicht gelang, da er sich immer wieder auf seinen Quellenschutz bezog und mir somit die Antworten schuldig blieb. Auf den Seiten 688 bis 691 In meiner Aufarbeitung ist folgendes vermerkt:

[...] Es blieb mir wieder nichts anderes übrig, als mich notfalls vor Gericht mit meiner Fragestellung unbeliebt zu machen. So fragte ich den Zeugen zuerst, ob ein deutscher Zuschauer von einem öffentlich-rechtlichen Sender neutrale und objektive Berichterstattung erwarten darf. Beim Zeugen führte das nur zu fragenden Blicken, die sich hilfeschend mit denen seines Zeugenbeistandes

trafen. Ich wiederholte meine Frage, bis ich dann endlich ein Ja erhielt. Dann darf ich davon ausgehen, dass die Recherchen ebenfalls in einem ordentlichen Rahmen stattfanden – war meine nächste Frage. Lt. Aussage des Zeugen war dies der Fall. Das war für mich der Anlass zu fragen, weshalb man im Bericht der GFE-Group nicht genauso recherchiert habe, wie in allen anderen Frontal21-Beiträgen, denn dort habe man die Geschäftsführer oder die Inhaber mit den Aufnahmen und Aussagen konfrontiert, damit diese Stellung zu den im Filmbericht erhobenen Vorwürfen beziehen können. Die Antwort war die, dass ich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stand, da ich schon inhaftiert gewesen sei. Ungeachtet dessen, dass ich diese Schilderung diesem Zeugen nicht abnehme, denn die Aufnahmen wurden am 08. und 10.11.2010 gemacht und außerdem hätte er mich selbst im Gefängnis aufsuchen können, glaube ich, ist dem Zeugen nicht bewusst, an welcher Not bei tausenden von Menschen er mitgewirkt hat. Meine Frage, ob er denn in dieser Zeit in Nürnberg gewesen sei, beantwortete er nicht, wieder mit dem Hinweis auf den Quellenschutz. Ich gab ihm zu verstehen, dass er von mir alle Antworten erhalten hätte und ich ihm sogar den DEKRA-Prüfbericht gezeigt hätte, den es lt. dem ausgestrahlten Filmbericht gar nicht geben soll. [...] Meine darauf folgende Frage: **„Sie waren ja auch bei der DEKRA in Stuttgart und haben diese Aufnahmen, die Sie mit versteckter Kamera gefilmt haben, gezeigt.“** Diese Frage bezog sich darauf, ob ihm die DEKRA dort auch offeriert habe, dass sie ein Gutachten erstellt habe, verneinte er. (Anm.: Kein Wunder, denn die DEKRA wollte sicher nicht in negative Schlagzeilen geraten, denn in diesem Filmbericht sind die Stimmen der Referenten unterdrückt und durch andere Sprecherstimmen ersetzt worden. Selbst der Zeuge musste zugeben, dass die zu hörenden Antworten nicht Wort für Wort wiedergegeben wurden. Er habe die Antworten aus den von ihm handschriftlich notierten Notizen entnommen. Herr Koberstein, damit wird der Sachverhalt aber eindeutig falsch wiedergegeben.) Herr Koberstein, diesen DEKRA-Prüfbericht gibt es und diesen hätten Sie bei sorgfältiger Recherche einsehen können. [...] Im Filmbericht war als einer der moderierenden Sachverständigen Herr Gailfuß zu sehen und dieser durfte seine Meinung zum Besten geben. Ich fragte den Zeugen, unter welchen Gesichtspunkten er Herrn Gailfuß ausgewählt hatte. Auch hier kam wieder nur die Zurückziehung auf den Quellenschutz. Herr Zeuge, diese Quelle erhielten Sie doch indirekt von uns, weil ein Herr Gailfuß auf dem von Ihnen besuchten Seminar und bei der Führung in der Produktionshalle thematisiert wurde. [...]

Ich will hier ein Resümee ziehen: Herr Koberstein ist dafür verantwortlich, dass das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) durch die Ausstrahlung diese Reportage gegen mehrere Gesetze verstoßen hat. So stellt das „Filmen mit versteckter Kamera“ einen besonders schweren Hausfriedensbruch dar, weil die GFE-Group über deutlich sichtbar angebrachte Schilder in den Betriebsgebäuden ausdrücklich auf das Fotografierverbot hingewiesen hat. Das Vorgehen ist somit u.a. nach § 123 StGB strafbar. Weiterhin verstößt die Art des Berichtes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes, der auch im Pressegesetz und anderen Mediengesetzen seinen Niederschlag findet.

[...] Während der, im selben Beitrag angeprangerten Geschäftsführung der „1.Mai GmbH“, einem Konkurrenzunternehmen der GFE-Group, in dieser Reportage breiter Raum zu einer Stellungnahme im Hinblick auf die im Bericht aufgeworfenen Fragen und erhobenen Vorwürfe eingeräumt wurde, ist dies im Bericht über die GFE-Group nicht geschehen. Die Reportage erweckte aufgrund der nachträglichen Kommentierung den Eindruck, dass die technologisch einzigartigen Verfahren der GFE-Group abqualifiziert wurden. [...]

[...] Die Anwältin des Herrn Karl Meyer fragte nach, ob er bei seiner Recherche die Qualifikation des Herrn Gailfuß überprüft habe, und er dabei feststellte, dass Herr Gailfuß nur über ein abgebrochenes Studium verfüge. Auch diese Frage ließ der Zeuge offen. Der Zeuge schilderte in seiner Auslassung noch, dass er bei der Betriebsbesichtigung zwei BHKWs in einem geöffneten Container wahrnahm [...] und er glaube, dort keine Fachleute wahrgenommen zu haben. Ich wurde dann wiederholt vom Richter gerügt, weil ich den Zeugen nicht nach Fakten befragt habe. Meine Frage war ungefähr, wie er solche Behauptungen aufstellen könne, zumal in der Produktionshalle

schon Betriebsschluss war und ihm sei doch sicher das Verwaltungsgebäude der GFE-Group aufgefallen und ob er sich nicht vorstellen könne, dass genau in diesem Gebäude ausreichend Fachleute, auch für das Wärmekonzept, vorhanden waren, die er nur hätte befragen müssen. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 688 bis 691

Einen solchen unglaublichen, sich in Widersprüche verwickelnden Zeugen in der Urteilsbegründung als glaubhaft darzustellen grenzt an Hohn, gerade im Hinblick darauf, dass das Gericht erkannte, dass ich in allen Punkten die Wahrheit zu sagen pflegte. Mich stellt das Gericht dann als unglaubwürdig dar, worauf im Einzelnen noch einzugehen ist.

Auf Seite 97 der Urteilsbegründung wird auf den Zeugen Busch eingegangen, der am 36. Verhandlungstag (12.03.2013) gehört wurde. Das Gericht beschreibt hier die skeptischen Aussagen dieses Zeugen, lässt jedoch den letzten von ihm getätigten Satz völlig außen vor. Meine Notiz in der Aufarbeitung:

Erstaunlicherweise brachte dieser Zeuge auch noch zum Ausdruck, dass er 4 bis 5 mal bei der GFE-Group vor Ort gewesen sei und niemals den Eindruck hatte, dass diese eine „betrügerische Scheinfirma“ sei. Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 431

Auf weitere Zeugen, auf die das Gericht in den folgenden Seiten eingeht, möchte ich hier keine Stellung im Einzelnen beziehen. Sehr viele dieser Zeugen äußerten sich bei der Vernehmung in ähnlicher Weise, wie der hier erwähnte Zeuge Busch. Einige äußerten sogar, dass sie sich nicht von der GFE-Group, sondern von der Staatsanwaltschaft betrogen fühlen. Diese Aussagen erwähnt das Gericht an keiner Stelle in der Urteilsbegründung.

Auf Seite 103 der Urteilsbegründung wird auf die Zeugen Kaiser und Bork hingewiesen, die als Vermittler für die GFE-Group tätig waren. Auch hier werden sachdienliche Hinweise dieser Zeugen unterschlagen, die da sind:

... bzgl. des Zeugen Kaiser (73. Verhandlungstag – 12.11.2013):

[...] Anfang des Jahres 2010 besuchte er eine Veranstaltung in Stuttgart bei Herrn Marras. Dort ließ er sich als Vermittler registrieren. Da er das Konzept schlüssig fand, konnte er sich hier auch eine Zukunft vorstellen. In diesem Zusammenhang sprach er von der Chance, am Markt der erneuerbaren Energien mitzuwirken und von der Gefahr, die von Atomkraftwerken ausgeht. Er warb weitere Leute an und ging mit diesen sehr konservativ an die Sache ran. Mit dem Verkauf begann er erst, als der erste Container der GFE-Group ans Netz ging.

Sein Vertrauen in die GFE-Group wurde verstärkt, als er Kenntnis davon erhielt, dass man einen Verkaufsstop verfügte, weil der Auftragseingang, bedingt durch eine Preiserhöhung, plötzlich zu hoch war. Er sprach von einem Auftragsvolumen in Höhe von 400 bis 500 Millionen Euro, welches die GFE-Group, sehr zum Leidwesen der Vermittler (Anm.: entgangene Provisionen) nicht annahm.

Er brachte daraufhin zum Ausdruck, dass er es bis heute nicht verstehen kann, weshalb man diese Firma vernichtet hat. Am „Tag der offenen Tür“ war er ebenfalls anwesend, genauso war er regelmäßig an den Montags stattfindenden Veranstaltungen, die er zum Besuch der Firma GFE-Group nutzte. An diesen Tagen sprach er öfter mit den für die Technik federführenden Herren Karl Meyer und Dipl.-Ing. Hubert Kraus. Dann gab er an, dass für ihn die Geschäftsleitung der Herr Kirsten war. Bei diesem hatte alles Hand und Fuß. Er berichtete auch darüber, dass man ihn über eine Anmietung einer weiteren Halle auf dem Betriebsgelände informierte, da die Produktion gesteigert werden sollte. Ihm war weiter bekannt, dass die Wassereinspritzung nur noch eine bessere Effizienz bringen sollte. Er ging nicht davon aus, dass die bereits angeschlossenen BHKWs schon mit Wasser laufen.

Auf meine Frage, ob er jemals die GFE-Group als einen Scheinbetrieb gesehen habe oder ob ihm irgendwelche Gedanken in den Sinn kamen, es könnte sich hier um betrügerische Geschäfte handeln, antwortete er sehr empört. Er war und ist von der GFE-Group voll und ganz überzeugt.

Nochmals brachte er meine Person ins Spiel, indem er sagte, dass ich der Grund gewesen sei, weshalb er zur GFE-Group kam und blieb. Er brachte seine Hochachtung vor dem bei der GFE-Group Geleisteten zum Ausdruck. **Keine andere Firma hätte das geschafft, was die GFE-Group in einer solch kurzen Zeit erreicht habe. Die Aktion der Staatsanwaltschaft am 30.11.2010 war für ihn völlig unverständlich.** [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 683

... bzgl. des Zeugen Bork (72. Verhandlungstag – 05.11.2013):

[...] Herr Meyer hat über Wasserbeimischung gesprochen und dies habe er zum Anlass genommen, seine Freunde im Raum Köln zu befragen, die ihm eine derartige Technologie bestätigten. Auf die Renditen angesprochen, gab der Zeuge an, dass diese seitens der GFE auch ausgezahlt wurden. Insgesamt hatte er einen guten Eindruck, denn alle Schilderungen seitens der GFE-Group waren sehr glaubhaft und auch die kritischen Fragen, sofern es überhaupt welche gab, wurden von Herrn Kempny immer zur vollen Zufriedenheit beantwortet. Auf mich angesprochen, gab er an, meist habe man meine Anwesenheit, auch bei den Tagungen, gesucht.

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 681 und 682

Auf Seite 104 der Urteilsbegründung stellt sich das Gericht wie folgt auf:

Dass die GFE vor der Reise nach China noch nicht über Lieferverträge für BHKW verfügte, ergibt sich aus den Einlassungen der Angeklagten Kirsten und Kraus sowie der Aussage des Zeugen Martin Sigl. Der Angeklagte Kirsten gab an, dass die Reise nach China zu dem Zweck stattfinden sollte, um erstmals Lieferanten zu finden.

Hier verkennt das Gericht, dass es sich hierbei um herkömmliche Dieselmotoren und Generatoren handelt, die weltweit erworben werden können. Die Reise nach China diene nicht dem Zweck einen Lieferanten zu suchen, denn die Suche wurde bereits im Vorfeld über diverse Kommunikationswege erledigt. Die Reise nach China diene nur dem Zweck, die Gerätschaften vor Bestellung von Fachleuten in Augenschein zu nehmen, um unseren Kunden ein qualitativ gutes Produkt zu liefern. Alle durch unsere Kunden bei uns eingegangenen Bestellungen wurden zeitnah erledigt, indem wir innerhalb kürzester Zeit eine Bestellung bei unseren Lieferanten vornahmen.

Auch auf Seite 112 der Urteilsbegründung stellt das Gericht erneut eine falsche Behauptung auf:

Der Angeklagte Meyer gab in seiner Einlassung an, dass insgesamt 41 Container bereits auf dem Prüfstand gewesen seien und zwei weitere Container sich am 30.11.2010 gerade auf dem Prüfstand befunden hätten. Diese vom Zeugen Spitzer und dem Angeklagten Meyer genannten Zahlen stehen im Einklang mit den Angaben der Zeugen Raab und König, da nicht alle Container mit 4 BHKW, sondern bei höherer Leistung der BHKW auch nur mit ein oder zwei Geräten bestückt wurden, um insgesamt eine Leistung von 150 kW nicht zu überschreiten.

Hier soll wohl der Eindruck erweckt werden, dass viele Container mit ein oder zwei Geräten bestückt gewesen wären, was in keinem Fall den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Wir haben keinen einzigen Container mit nur einem BHKW bestückt, weil wir, wie in meiner Verteidigungsschrift angegeben, Bestellungen von 150 kW-BHKWs generell mit 2 Geräten zu je 75 kW ausführten. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die 75 kW-Motoren die weitaus bessere und robustere Technik nachweisen konnten. Die Mehrzahl der fertiggestellten Container war jeweils mit 4 BHKW ausgestattet.

Weiter wird auf dieser Seite der Urteilsbegründung folgendes behauptet:

Dass der von der GFE-Group versprochene Verbrauchswert von 0,135 l Rapsöl pro kWh nicht erreichbar ist, ist nach Überzeugung der Kammer erwiesen aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Wensing. Der Sachverständige Prof. Dr. Wensing hat im Rahmen seiner Ausführungen erläutert, dass der Wirkungsgrad eines Motors das Verhältnis ist, zu dem Aufwand, das heißt die als Brennstoff zugeführte Energie, in Nutzen, also elektrische Leistung, verwandelt wird.

Im weiteren Verlauf dieses Textes erklärt das Gericht, die Angaben des Herrn Prof. Dr. Wensing und spricht hier von einem Heizwert des Rapsöls. Ungeachtet dessen, dass diese Angaben von einem Professor stammen, der diese Technologie wohl als Magie ansieht, wurde seitens der GFE-Group niemals mit einem Wirkungsgrad geworben, sondern lediglich vom tatsächlichen und vom TÜV und DEKRA bestätigten Verbrauch, der kurz vor unserer Inhaftierung schon weit unter dem von uns prospektierten Wert lag. Der hier eingesetzte Professor ist immer von Rapsöl in flüssiger Form ausgegangen. In meiner Aufarbeitung bin ich mehrmals auf diese Thematik eingegangen, was allerdings vom Gericht niemals ernst genommen wurde:

[...] Die GFE wirbt in Ihren Prospekten mit einem Rapsölverbrauch von 0,135 l/kWh. Der reguläre Verbrauch für BHKWs liegt bei ca. 0,22 bis 0,29 l/kWh je nach Motorkennlinie und Lastfall (=elektrische Leistung). Die GFE kauft die Grundausrüstung für ihre Gensets in China. Die Motoren der Gensets (Original-Nachbauten eines robusten, langlebigen Deutz-Motors der Modellreihe 226) benötigten lt. Werksangabe ca. 200 bis 230 g/kWh Diesel. Wärmt man das Rapsöl vor, auf ca. 70° bis 80° C, damit es dünnflüssiger wird, dann ist der Rapsölverbrauch mit dem Dieserverbrauch vergleichbar. Hierzu trug die von mir Anfang Juni 2010 gegebene Information über die Tests von **Prof. Meyl** nicht unerheblich bei, **der sogar von einer Reduzierung von 75% berichtete, die mit BHKWs und Autos erreicht worden sind auf Basis einer Emulsion aus Rapsöl und Wasser.** [...] **Ende September 2010 wurde von Karl Meyer im Beisein der DEKRA Stuttgart ein Verbrauchswert von 0,119 l/kWh erreicht.** Die DEKRA bezeichnet diesen Wert im Bericht vom 27.09.2010 an die GFE als einen „potentiellen Bereichswert“. [...] **Ende Oktober wurde von Karl Meyer im Beisein des TÜV-Süd Czech ein Verbrauchswert erreicht von 0,114 l/kWh. Beide Werte liegen erheblich unter dem Prospektwert der GFE.** [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 17

Ich stellte vor Gericht zwei weitere Beweisanträge, die dies hätten untermauern können. Beide Anträge wurden, wie alle zuvor gestellten Anträge, zurückgewiesen, womit das Landgericht Nürnberg-Fürth klar zum Ausdruck bringt, nicht an der Wahrheitsfindung interessiert zu sein.

[...] Herr Holger Lammers ist Geschäftsführer der Van Meegen GmbH, die für die Zech-Ingenieursgesellschaft im Jahre 2009 Leistungsmessungen an einem BHKW vorgenommen hat, welches mit den BHKWs der GFE-Group vergleichbar ist. Im Ablehnungs-Beschluss des Gerichtes ist zu lesen, dass sich bei dieser Leistungsmessung ein Rapsölverbrauch von ca. 0,14 l/kWh ergab. Dieser Wert entspricht der Größenordnung des von der GFE-Group angegebenen Verbrauchs von 0,135 l/kWh. Dies hat sich schon aus der Vernehmung der Zeugen Dieter Ahlers, Jürgen Ritter und Lars Schlüter ergeben. Insofern wird dieser Zeuge vom Gericht nicht mehr gebraucht. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 714

[...] Herr Stefan Witte wäre sicher ein wichtiger Zeuge gewesen, denn er ist es, der das o.a. geprüfte BHKW auf längere Zeit betrieben hat. Er hätte den Verbrauch für einen längeren Zeitraum bestätigen können. Das will man hier jedoch nicht hören, denn im Beschluss steht folgendes:

Der Antrag war abzulehnen, da er aus tatsächlichen Gründen unbedeutend ist. Das von dem Zeugen Witte betriebene BHKW war kein von der GFE-Group hergestelltes und ausgeliefertes BHKW.

Wenn ich mich noch recht erinnere, wir hatten diese treibstoffreduzierten BHKWs schon und wir haben sie auch vom TÜV und von der DEKRA testen lassen, aber dann hat man uns keine Chance gelassen, ein solches BHKW mit den reduzierten Verbrauchswerten auf den Markt zu bringen. Wir wurden bereits vorher alle weggesperrt. Und wenn ich mich weiter erinnere, dann wurde noch vor ein paar Monaten felsenfest behauptet, eine solche Technologie gäbe es gar nicht – und nun will man den Zeugen nicht hören, der diese Technologie schon längere Zeit verwendet. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 715

[...] Ach ja, da fällt mir noch ein, dass die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer davon sprach, dass ein Verbrauch von 0,135 l/kWh überhaupt nicht möglich sei. Wäre die Staatsanwaltschaft ihrer Pflicht einer objektiven, unparteiischen und sorgfältigen Ermittlungsarbeit nachgekommen, dann

könnte sie diese Aussage nicht treffen. In ihrem Plädoyer sprach die Staatsanwaltschaft von einem Verbrauch von 0,225 g/kWh Diesel, die der Hersteller unserer Deutz-Motoren aus China angab. Wenn wir von diesem Verbrauch ausgehen und weitere 10% aufrechnen, da es sich hier nicht um Diesel, sondern um Rapsöl handelt, dann verzeichnen wir einen wirklichen Verbrauch von 0,248 g/kWh Rapsöl. Da dieser Treibstoff nur zu 50% aus Rapsöl besteht, haben wir einen endgültigen Verbrauch von 0,124 g/kWh Rapsöl, **der Rest ist Wasser**. Auf der Grundlage des von der Staatsanwaltschaft angegebenen Verbrauchs erzielen wir hier ein noch weitaus besseres Ergebnis, als das, was hier vor Gericht bestritten wird.

Und für diese Berechnung wäre nicht ein einziger Gutachter notwendig gewesen.

Der Hersteller dieses Treibstoffes spricht auch noch von einer zusätzlichen Treibstoffersparnis weiterer 10%, die ich hier vollkommen unberücksichtigt lasse. Nicht zuletzt wurden diesbezüglich schon Verträge mit einem chinesischen Mineralölkonzern und einer Fluggesellschaft abgeschlossen. Weiter bekundet selbst das US-Verteidigungsministerium großes Interesse an diesem Treibstoff. Anfangs hat man auch diese, diesen Treibstoff herstellende Firma, nur verhöhnt und Misstrauen entgegengebracht. Selbst hier in diesem Gerichtssaal. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 829

Am 77. Verhandlungstag (27.11.2013) übergab ich dem Gericht eine schriftliche Erklärung, die ich an diesem Tag auch vorlas. Auch diese Erklärung wurde seitens des Gerichtes niemals überprüft, sondern ignoriert.

[...] Die bei der GFE-Group eingesetzten BHKWs arbeiteten generell mit 1500 U/min, was bedeutet, dass 750 mal in der Minute je Zylinder Treibstoff in den Motor eingespritzt wird. Es erfolgen somit 4.500 Einspritzungen in der Minute bzw. 270.000 Einspritzungen in der Stunde. Der Prüfbericht der DEKRA-Stuttgart vom 24.09.2010 und das Gutachten des TÜV-Süd-Czech vom 29.09.2010 weisen aus, dass ein Verbrauch an Rapsöl von ca. 12 l/100 kWh an elektrischer Energie am Generator ausgegeben wurde.

Rapsöl hat lt. dem Gutachten des TÜV-Rheinland einen Heizwert von 35 MJ/kg. Bei einem Verbrauch von 12 l/h entspricht dies einem Verbrauch von ca. 11 kg/h. Insofern ergibt sich eine Wärmeenergie aus dem eingesetzten Rapsöl von $11 \times 35 = 385$ MJ/h. Bezogen auf eine einzelne Einspritzung ergibt sich somit ein Wert von 1,426 kJ. Diese Wärmeenergie wird bei jedem Verbrennungsvorgang frei. Hierbei wird während dieser Einspritzung 0,041 g Rapsöl verbrannt. Lt. Internetrecherchen kann hiermit Wasser verdampft werden, allzumal die Temperaturen im Brennraum des Motors entsprechend hoch sind.

Bei der Zündung des Rapsöls entsteht im Brennraum am oberen Totpunkt, ein Druck von ca. 180 bis 200 bar. Die Temperatur im Brennraum beträgt dann ca. 1.800 bis 2.300 °C. Bei einer solchen Temperatur verdampft Wasser blitzartig, selbst bei diesem Druck. Im Fachjargon nennt man das eine Flash-Verdampfung. Den Beweis hierfür erbringen Wasserdampf tafeln, die im Internet einsehbar sind. So kann man dort u.a. lesen, dass für einen Dampfdruck von 220 bar nur eine Temperatur von 374 °C benötigt wird, die dazu nötige Verdampfungswärme 2.105 kJ/kg beträgt. Das bedeutet, dass man mit der durch einen Einspritzvorgang freigesetzten Wärmeenergie von 1.426 kJ eine Wassermenge von 0,677 g verdampfen kann. Das ist mehr als die zehnfache Menge des eingesetzten Rapsöls. Bei dem Prüfbericht der DEKRA-Stuttgart und dem Gutachten des TÜV-Süd-Czech wurde maximal die dreifache Wassermenge eingesetzt.

Diese Werte müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, dass das Wasser bereits mit einer Temperatur von ca. 100 °C zugeführt wird, was bei der GFE-Group geschah, auch das erhebliche Wärmeverluste über Zylinderwand, Zylinderkopf und den Kolben eintreten können. Es bleibt somit festzuhalten: Das Verfahren der Wassereinspritzung funktioniert, da die Wärmebilanz dies ausdrücklich ausweist, wobei noch ein wichtiger Aspekt nicht vergessen werden darf. Der oben erwähnte Heizwert von 35 MJ gilt nur für flüssiges Rapsöl. Da aber eine Verbrennung nur aus dem

gasförmigen Zustand heraus möglich ist, wurde das Rapsöl bei der GFE-Group bereits soweit vorgewärmt, dass es in einem gasförmigen Zustand in den Brennraum eintrat. Der Übergang vom flüssigen in den gasförmigen Zustand geschah hierbei am Austritt aus der Düse, da das vorgewärmte Rapsöl, welches durch den Druck der Einspritzpumpe (ca. 200 bar) noch weiter erhitzt wurde, beim Eintreten in den Brennraum, bedingt durch den dort wesentlich niedrigeren Druck (ca. 30 bar) explosionsartig verdampfte.

Insofern entbehren dann alle Berechnungen hinsichtlich eines Wirkungsgrades nach herkömmlichen Berechnungsgrundlagen jeglicher Grundlage. Dies deshalb, weil der Heizwert von gasförmigem Rapsöl in keiner Tabelle geführt wird. Die Unterschiede in den Heizwerten von flüssigen und gasförmigen Stoffen sind beträchtlich. Dies zeigt z.B. der direkte Vergleich zwischen flüssigem Methanol und gasförmigen Methan.

Bzgl. dieser Erklärung beziehe ich mich auf Mitteilungen, die mir von Fachleuten hier in die JVA übersandt wurden. Gerne kann ich dem Gericht entsprechende Internet-Adressen nachliefern, die diese meine Erklärung untermauern. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 696 und 697

Das Gericht hat von mir zu keinem Zeitpunkt entsprechende Internet-Adressen abverlangt. Ich muss also davon ausgehen, dass der Inhalt dieser meiner Erklärung zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen wurde.

Auch das von mir mit Herrn Distler am 10.11.2010 wird in der Urteilsbegründung auf Seite 117 falsch interpretiert. Wenn hier davon gesprochen wird, dass der den Verbrauch nicht hinkriegt, so ist hier sicher nicht der Entwickler Karl Meyer gemeint, sondern der Herr, der uns diverse Groß-BHKWs anbot, die bereits angeschlossen waren, aber wegen Unwirtschaftlichkeit wieder abgeschaltet wurden. Wenn wirklich ein derartig missverständliche Worte gefallen sind, dann ist es der Tatsache geschuldet, dass wir auf das Ergebnis des bereits vereinbarten Langzeitgutachtens warteten, um erst dann alle Container auf dieses System einzustellen, was pro Container nur maximal eine Stunde Zeit in Anspruch genommen hätte. Insgesamt stelle ich fest, dass hier von tausenden von abgehörten Telefongesprächen nur diese einen Niederschlag finden, die missverstanden werden können, wenn man sich nur auf Betrug konzentriert und andere Möglichkeiten und Varianten komplett außen vor lässt, was der Sache insgesamt dienlich gewesen wäre. An Objektivität und Neutralität fehlte es der Justiz von Anbeginn an.

Rügen muss ich ebenfalls die Behauptung des Gerichts, welche auf der Seite 118 der Urteilsbegründung zu finden ist – hier werden bewusst falsche Angaben gemacht:

Der Sachverständige Prof. Dr. Wensing hat den Wirkungsgrad eines von der GFE-Group ausgelieferten BHKW im Auftrag der Kammer untersucht und kam hierbei zu dem Ergebnis, dass dieses einen Wirkungsgrad von 41% habe, was einem Kraftstoffverbrauch bei Rapsöl von 226 g/kWh entspräche. Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieses Ergebnisses. Der Sachverständige verfügt über eine erhebliche Sachkunde im Bereich der Verbrennungsmotoren. Der Versuch wurde auf einem speziell für solche Versuche geeigneten Prüfstand durchgeführt. Die Einstellungen des Prüfstandes wurden von dem Sachverständigen in der Weise vorgegeben, dass die bestmöglichen Voraussetzungen für einen hohen Motorwirkungsgrad vorliegen. Der gemessene Wirkungsgrad entspricht auch dem oberen Ende des Bereichs der generell für Motoren dieser Art zu erwarten ist und liegt über dem, was vom Hersteller für den Betrieb mit Diesel angegeben war.

Falsch ist insofern, dass hier der Eindruck erweckt werden soll, dieses BHKW wäre schon eines von denen, welches bereits auf den reduzierten Verbrauch eingestellt worden wäre. Vor Auftragserteilung dieses Gutachtens gab ich dem Gericht eine Erklärung ab, in der ich das Gericht darauf hinwies, dass es sich hierbei um einen Prototypen handelt, der noch nicht auf diese neuartige Technologie umgerüstet sei und somit würden bei einem evtl. Test nur Ergebnisse eines herkömmlichen Dieselmotors ergeben, was dann schließlich auch der Fall war. Es war also völlig unnötig ein derartiges Gutachten auf Kosten der Steuerzahler anfertigen zu lassen. All die vom „fachkundigen“ Sachverständigen erzielten Werte hätte man ohne große Anstrengung aus den Herstellerangaben entnehmen können.

Meine mündlich abgegebene Erklärung erfolgte am 17. Verhandlungstag (27.11.2012):

[...] Zum Abschluss dieses Verhandlungstages gab ich selbst noch eine Erklärung bzgl. der beschlagnahmten Container ab. Ich erklärte, dass ich in meiner Verteidigungsschrift, die dem Gericht vorliegt, bereits erklärte, dass keiner der ausgelieferten Container auf die Treibstoffreduzierung (Rapsöl-Wasser-Gemisch) ausgelegt ist, da ein solcher Umbau, der nur wenig Zeit in Anspruch genommen hätte, erst nach dem geplanten und schon terminierten Langzeit-Gutachten der DEKRA-Stuttgart im Dezember 2010 erfolgt wäre. Außerdem würden diese Motoren jetzt schon seit mehr als zwei Jahre stillstehen. Ein auf Verbrauch neu zu erstellendes Gutachten würde also keinen Sinn machen, zumal die hier zu erwartenden Ergebnisse bzgl. des Treibstoffverbrauchs und der Wirkungsgrade sich von herkömmlichen BHKWs nicht unterscheiden werden. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 377

Das Gericht bezieht sich in der gesamten Urteilsbegründung immer wieder auf Wirkungsgrade, die zum einen niemals von der GFE-Group prospektiert wurden und zum anderen nicht ermittelbar sind, da der Heizwert im Rapsöl in einem gasförmigen Zustand weltweit noch nie ermittelt wurde und somit nicht als Grundlage dienen kann, um derartig hohe Urteile auszusprechen.

Auf Seite 133 der Urteilsbegründung werden Zeugen benannt, die bei Energieunternehmen angestellt sind und bei diesen hat die GFE-Group bereits Strom eingespeist. Hier wird erwähnt, dass die Zeugen angaben, dass die GFE-Group nicht nach dem EEG abgerechnet, sondern mit ganz normalen Einspeiseeinkaufspreisen. Dies resultierte daraus, weil die GFE-Group ihnen die erforderlichen Nachweise bzgl. des verwendeten Treibstoffes schuldig war. Hier wird seitens des Gerichtes verschwiegen, dass diese Nachweise erst zu einem Zeitpunkt angefordert wurden, in dem die GFE-Group überhaupt keine Chance mehr hatte, diese beizubringen, denn die GFE-Group war bereits seitens der Justiz lahm gelegt worden.

Ab Seite 139 der Urteilsbegründung wird wieder auf Zeugen eingegangen, die rein gar nichts zum Vorwurf des Betruges aussagen konnten. Es wurden lt. Angaben des Gericht insgesamt 212 Zeugen vernommen. All diese vom Gericht ausgewählten Zeugen konnten keine Angaben zu der Technologie tätigen und nur ein kleiner Teil dieser Zeugen war überhaupt in der Lage diesbezügliche Aussagen zu tätigen, wobei dies allerdings nur sehr vorsichtig vonstatten ging, denn zum einen haben die Zeugen, die in meinem unmittelbaren Umfeld gearbeitet haben, die Aussage verweigert, weil die Staatsanwaltschaft gleich angab, dass gegen diese Personen ebenfalls Ermittlungen laufen und zum anderen wurden einige derart eingeschüchtert, dass sie nur das von sich gaben, wonach sie gefragt wurden.

Wie bereits erwähnt wurden Zeugen, die den Betrugsvorwurf hätten mit ihrer Aussage eliminieren können, nicht geladen und diesbezügliche Beweisanträge vom Landgericht Nürnberg-Fürth konstant abgelehnt.

Die hier in der Urteilsbegründung aufgeführten Zeugen gaben Aussagen zum Besten, die hier vollkommen verschwiegen werden:

So gab der Zeuge Mißlinger bei der Vernehmung am 20.12.2010 bei der Polizei in Regensburg, auf die Frage, ob er sich von den Verantwortlichen der GFE Unternehmensgruppe betrogen fühle, folgende Antwort:

Ich kann diesbezüglich keine Angaben machen. Im Gegenteil, seitens der Firmengruppe haben die vertraglich festgehaltenen Zahlungen stattgefunden. Bislang bekam ich Geld. Ich fühle mich derzeit also nicht betrogen. Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 528

Der weiter in der Urteilsbegründung zitierte Zeuge tätigte am 62. Verhandlungstag (06.08.2013) folgende Aussage vor Gericht:

Er war sehr überzeugt von dem Konzept der GFE-Group und besuchte deshalb acht bis zehnmal die besagten Veranstaltungen. Im März 2010 kaufte er sein erstes, später erwarb er noch ein zweites BHKW. Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 626

In den Ermittlungsakten ist noch eine Kurzmitteilung der Polizei Coburg zu finden, die mit dem Datum

15.12.2010 versehen ist:

Herr Knorr kam heute nach Vorladung zur hiesigen Dienststelle. Er machte zum Sachverhalt bzw. beiliegendem Fragebogen keine Angaben, da er sich seinen Angaben zufolge nicht als Verletzter und nicht als Geschädigter fühlt. Gewünschte Unterlagen wie Kauf-, Pacht- oder Verwaltungsvertrag bzw. Kontoauszüge stellte Herr Knorr nicht zur Verfügung.

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 626

Der Zeuge Büttner machte am 66. Verhandlungstag (12.09.2013) folgende Aussage vor Gericht:

Er selbst war mehrmals auf dem Firmengelände der GFE-Group und hat dort viele Motoren und Monteure wahrgenommen. Ihm wurde in der Produktionshalle auch mitgeteilt, dass die Produktion ab Januar 2011 erhöht werde, damit monatlich mindestens 30 bis 50 Container ans Netz angeschlossen werden können. Herr Büttner hat dieser Sache vollkommen vertraut. Das Pachtmodell wurde seiner Erinnerung nach als Vorteil für die Kunden eingeführt. Auch die Thematik „Gutachten“ wurde bei der GFE-Group von Anfang an besprochen und verkündet.

Seiner Meinung nach hat bei der GFE-Group einfach alles gestimmt und alles passte.

All das, was Herr Leo als Referent in der Pyramide/Fürth erklärte, konnte von den Teilnehmern vor Ort in der Praxis besichtigt und überprüft werden. So konnten die Teilnehmer auch in die Produktionshalle gehen, sich alles anschauen und dabei erklärte Herr Karl Meyer die komplette Technik, einschließlich der Treibstoff-reduzierung, die auf Wasserbeimischung basierte. Nie ist ihm, dem Zeugen, dabei eine negative Kritik aufgefallen. Er gab weiter an, dass entweder Herr Frank Wnendt oder Herr Karlheinz Zumkeller ihn darauf aufmerksam machte, dass die bereits angeschlossenen Container als Prototypen dienen und deshalb nicht die volle Einspeisevergütung erbringen. Am Ende folgte von ihm ein Satz, der mich sehr bewegte:

“Ich habe mein Leben umgestellt, weil ich an die GFE glaubte.“

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 648 und 649

Ich will die weiteren an dieser Stelle angegebenen Zeugen auf sich beruhen lassen, denn unterm Strich haben die meisten der hier gehörten Zeugen Positives berichtet. Nur einzelne Bemerkungen dieser Zeugen, die falsch interpretiert werden können, wurden seitens des Gerichtes in diese Urteilsbegründung aufgenommen. In meiner Aufarbeitung ist zu ersehen, dass die meisten der GFE-Kunden sich nicht von der GFE-Group betrogen fühlen. Eine Tatsache, die das Gericht nicht wahrhaben will, da es selbst einem erfahrenen Juristen seltsam vorkommen muss, dass Geschädigte den von der Justiz angegebenen und medienpolitisch veröffentlichten vermeintlichen Betrüger nicht als einen solchen ansehen und diesen auch noch verteidigen.

Auf Seite 189 der Urteilsbegründung erscheint dann wieder ein Satz, der hier schon zum x-ten Male wiederholt wird:

Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass die GFE mbH in der Lage gewesen wäre, dieses außergewöhnliche und neuartige Produkt herzustellen.

Dass diese Behauptung aufgrund der nachgewiesenen Fakten kompletter Unsinn ist, braucht sicher nicht noch einmal in aller Form dargestellt zu werden. Nun, ich habe hier in dieser Stellungnahme schon in mehreren Passagen erörtert und auch bewiesen, dass es definitiv kein Hexenwerk ist, dieses bereits auf dem Markt befindliche Produkt herzustellen oder herstellen zu lassen. Darauf will ich hier nicht nochmals eingehen. Allerdings möchte ich jedoch Gegebenheiten schildern, die die Beweisführung der Beschuldigten sehr erschwerte und sich das Landgericht mit Ausreden aller Art dagegen erwehrte:

➔ Am 07. Verhandlungstag (17.10.2012) wurde der Zeuge KK Krones von der Polizei Nürnberg vernommen. In meinem Prozess-Tagebuch ist folgendes dazu vermerkt:

[...] Herr KK Krones ließ sich als einer bei der Durchsuchungsaktion am 30.11.2010 anwesenden Beamten über die GFE-Group aus. Auffallend war hier ganz besonders, dass er nur ungenaue Angaben machen konnte und oft nur Vermutungen aussprach.

Auf Fragen seitens der Verteidiger musste er sehr häufig lange überlegen. Es war eindeutig zu erkennen, dass er über keine großen Erinnerungen mehr verfügte. Schließlich kam von ihm jedoch auf eine gezielte Frage die Antwort:

„Dies müsste doch auf dem Video zu erkennen sein, dass die Kripo am 30.11.2010 anlässlich der Durchsuchungsaktion aufgenommen habe.“

Auf die hieraus resultierende Frage eines Verteidigers, weshalb dieses Video nicht in den Akten zu finden sei, antwortete er sinngemäß:

„Man habe damals mit der Staatsanwältin Ühlein diesbezüglich gesprochen und diese hat gesagt, dass dieses Video nicht benötigt werde.“

Die Verteidiger beantragten dann direkt eine Vorführung dieses Videos, welches sich noch bei der Kripo befindet. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 346

Hieran ist zu erkennen, dass die Staatsanwaltschaft schon von Beginn an, Beweismittel unterdrückt hat, die mit der von ihr abgegebenen Ermittlungsberichten nicht in Einklang zu bringen waren. Dieses Video wurde sodann in den Prozess eingeführt und am selben Tag vorgeführt. Er zeigte alle Räumlichkeiten des GFE-Verwaltungsgebäudes sowie die Fertigungshalle einschließlich der Forschungs- und Entwicklungsabteilung – hier meine diesbezügliche Eintragung:

[...] Von 14.30 h bis 15.25 h wurde dann der uns vorenthaltene Film (Video) der Kripo vorgeführt. Dieser Film beinhaltete die Vorführung eines jeden Büro- und Konferenzraumes, sowie ausführlich die komplette Außenanlage, die Forschungs- und Entwicklungsabteilung und nicht zuletzt die gesamte Produktionshalle. Dieser Film führte bei meiner Frau zu sehr vielen Tränen, wobei ich nicht verhehlen möchte, dass auch mich eine große Wehmut überfiel – wie auch bei den meisten Beschuldigten, die ebenfalls ihr ganzes Herzblut in diese Firma steckten.

Dieser Film stellte erstmalig ein reales Bild für die Verteidiger dar, sodass nach der Vorführung eine der Verteidigerinnen auf die Staatsanwaltschaft zuging und dieser zurief:

„Wenn man diesen Film gesehen hat, dann kann ich nur noch sagen: Ihre Anklageschrift ist ein Skandal.“

Tatsächlich ist es so, dass alle relevanten Fakten in der Anklageschrift verniedlicht wurden, sodass der Eindruck entstehen musste, die GFE-Group wäre nur eine Scheinfirma und/oder eine Bastelstube. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 347

➔ Beweise wurden entweder gar nicht oder verfälscht weitergegeben. Hier nur einer dieser Vorfälle: Am 37. Verhandlungstag (14.03.2013) wurde der Zeuge Kohler gehört. Meine diesbezügliche Aufzeichnung:

[...] Herr Kohler beschrieb dem Gericht die Einzelheiten und Details der Motorenumrüstung für diese Verfahrensweise. So musste beispielsweise die Zylinderkopfdichtung erhöht werden und der messbare Druck in einigen Bereichen des Motors verändert werden, was auch in der Folgezeit geschah. Ende September 2010 war man dann schon so weit, dass man die Motoren mit einem Mischungsverhältnis von 1 Teil Rapsöl und 4 Teilen Wasser bereits stabil laufen lassen konnte. Dies sollte dann auch lt. Herrn Kohlers Aussage so schnell wie möglich in Serie gehen.

Er sprach in diesem Zusammenhang von einer Dauer von 3 bis 4 Wochen, was das Gericht dann bewegte, die Frage zu stellen, warum denn am 30.11.2010 die Motoren mit dieser Technologie noch nicht serienmäßig produziert wurden. Hier fehlte Herr Kohler das Erinnerungsvermögen, wobei ich dies dann im Anschluss mit einer Frage an ihn beantworten konnte. Wir, die GFE-Group, mussten erst für die von Herrn Kohler benutzte Mischeinheit eine Nutzungsvereinbarung mit dem Erfinder abschließen und in der Folge eine Nutzungsentgelt bezahlen, was einige Wochen in Anspruch nahm.

Das Gericht befragte Herrn Kohler, ob ich über den Stand der aktuellen Fortschritte in dieser Technologie informiert wurde. Herr Kohler gab an, dass ich immer wieder auf neue TÜV- bzw. DEKRA-Gutachten drängte, um die erzielten Ergebnisse bestätigt zu bekommen. Herr Kohler war selbst bei den meisten Gutachtens-Terminen zugegen und sagte aufgrund meiner Fragestellung aus, dass es niemals ein sogenanntes „Gefälligkeitsgutachten“ gab. Im Übrigen war er auch bei der GFE-Group zugegen, als die Kripo mit einem Sachverständigen einen der Motoren in der Forschungsabteilung prüfte.

Er gab weiter an, dass diese Aktion von ihm selbst mit einem Handy gefilmt wurde und die Kripo ebenfalls gefilmt habe. In seinem Film sei zu erkennen, dass der Motor über die gesamte Zeit von mindestens 20 Minuten stabil lief, und das, obwohl die Polizei nur einen Probelauf von 5 Minuten haben wollte. Herr Meyer habe den Motor dann nach ca. 20 Minuten abgeschaltet.

Im Anschluss an seine Aussage fragte mein RA Herr Kruppa den Zeugen, ob er noch im Besitz dieses Filmes sei. Herr Kohler bejahte dies und sagte, er werde dem Gericht diesen Film zur Verfügung stellen.

Bereits zum zweiten Mal wird man hier im Gerichtssaal auf einen von den ermittelnden Behörden erzeugten Filmbeweis aufmerksam gemacht, der keinen Zugang in die Ermittlungsakten fand. Ich werde meine Anwälte bitten, diesen Film von der Kripo als Beweismittel in die Akten aufnehmen zu lassen und diesen hier vor Gericht vorzuführen.

Wenn die Aussage des Herrn Kohler der Wahrheit entspricht und davon ist auszugehen, so ist in den Filmen sicher zu erkennen, dass zum 1. der Ermittlungsbericht der Kripo und zum 2. das Gutachten bzw. die Dokumentation eines Herrn Dipl.-Ing. Stüber anzuzweifeln sind, zumal in deren Berichterstattung von einem nicht stabilen Lauf des Motors die Rede ist. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 435 und 436

Ich stellte sodann einen Beweisantrag, dem wohl oder übel stattgegeben werden musste:

[...] beantrage ich, die vom Zeugen Michael Kohler (37. Verhandlungstag) am 14.03.2013 angesprochene Videoaufzeichnung in die Hauptverhandlung einzuführen.

Der Zeuge Kohler gab an, dass er am 15.12.2010 bei der GFE-Group zugegen war, als die Kripo mit einem Sachverständigen (Herrn Stüber vom TÜV-Rheinland) einen der Motoren in der Forschungsabteilung der GFE-Group begutachtete.

Er, der Zeuge, habe von dieser Aktion mit seinem Mobiltelefon Videoaufzeichnungen gemacht und dabei auch die Kripo mit einer Kamera beim Filmen aufgenommen. In der Aufzeichnung des Herrn Kohler sei zu erkennen, dass der Motor über die gesamte Zeit von ca. 20 Minuten stabil lief, und das, obwohl die Polizei nur einen Probelauf von 5 Minuten einforderte. Er gab weiter an, diese Aufzeichnung noch zu besitzen und diesen dem Gericht bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Nachdem nun lt. Verfügung vom 19.03.2013 der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sich EHKH Bergander bekannte an diesem besagten Termin ebenfalls mit seinem Handy Videoaufzeichnungen gemacht zu haben, sollte der Wahrheitsgehalt bzgl. dieser Begutachtungs-Aktion hier vor Gericht geprüft werden, zumal die Aussagen der ermittelnden Behörden stark von den anderweitig anwesenden Personen abweichen.

Eigenartigerweise gibt der Polizeibeamte lt. o.a. Verfügung preis, sein Mobiltelefon, mit dem er diese Aufzeichnungen tätigte, nicht mehr zu besitzen. Er habe das Telefon veräußert und verfüge noch nicht einmal über eine Kopie dieser Aufnahmen. Im Übrigen seien von der Polizei keine offiziellen Filmaufnahmen gemacht worden, wobei sich hier die Frage stellt, ob Polizeibeamte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit private Aufzeichnungen machen dürfen.

Mit dem Abspielen und Vorführen dieser Videoaufzeichnung kann bewiesen werden, dass die Motoren der GFE-Group in der Lage waren, einen stabilen Lauf mit der Rapsöl-Wasser-Emulsion

nachzuweisen und dass erneut seitens der ermittelnden Behörden, zu Lasten der Beschuldigten und Geschädigten, falsche Aussagen getätigt und Beweismittel unterdrückt wurden. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 722 und 723

Einige Tage später konnte man in den Ermittlungsakten folgenden Hinweis finden:

<u>Verfügung:</u>		Datum 19.03.2013
1)	<p>Vermerk: Aufgrund der Aussage des Zeugen Kohler in der Hauptverhandlung vom 14.03.2013, wonach er mit seinem Mobiltelefon Videoaufzeichnungen von der Begutachtung des BHKWs durch den TÜV Rheinland (mutmaßlich am 15.12.2010) gemacht habe und hierbei auch von der Polizei gefilmt worden sei, wurde durch den Unterzeichner am 15.03.2013 mit dem Kommissariat 42, Frau KHKin Herbst-Kießwetter, Kontakt aufgenommen. Es wurde mitgeteilt, dass EHKH Bergander an dem Termin mit anwesend gewesen sei. Dieser wurde telefonisch kontaktiert und teilte mit, dass er sich daran erinnern könne, dass ein Mitarbeiter der GFE mit seinem Mobiltelefon Aufnahmen von der Verbrauchsmessung gemacht habe, er habe dies mitbekommen und es nicht für erforderlich gehalten dies zu unterbinden. Von Seiten der Polizei seien keine offiziellen Filmaufnahmen gemacht worden, richtig sei aber, dass auch er mit einem eigenen Mobiltelefon abschnittsweise gefilmt habe. Diese Filmaufnahmen seinen allerdings, ebenso wie das Mobiltelefon wohl nicht mehr vorhanden. Er wurde gebeten dies nochmals zu überprüfen. Er teilte heute mit, dass das Telefon bereits veräußert worden sei und er auch über keine Kopie der Aufnahmen mehr verfüge.</p>	

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 724

Am 80. Verhandlungstag (11.12.2013) wurde dann der von Herrn Kohler zur Verfügung gestellte Film vorgeführt, wie ich es dann in meinem Prozess-Tagebuch wie folgt entnehme:

[...] Da dieser Film mit einem Mobiltelefon aufgenommen wurde, war die Qualität nicht sehr gut. Insbesondere war die Aufnahme sehr dunkel. Mit Beginn der Vorführung war der dort aufgenommene Motor schon in Betrieb.

Als ich dann nach geraumer Zeit auf meine Uhr blickte, stellte ich fest, dass dieser Motor schon seit über 40 Minuten lief, bevor er von Herrn Karl Meyer abgestellt wurde. Es ist de facto nicht so, wie die Kripo und der Sachverständige Herr Stüber (TÜV-Rheinland) es dem Gericht mitteilten, dass der Motor immer wieder aussetzte.

In diesem Film konnte man beobachten, dass immer wieder mit Kannen Treibstoff hinzugefügt wurde. Da hier die Fachleute der Kriminalpolizei München und Herr Stüber vom TÜV-Rheinland zugegen waren, darf wohl davon ausgegangen werden, dass es sich hier um eine Rapsöl-Wasser-Mischung handelte, was letztendlich im Gutachten des TÜV-Rheinland seinen Niederschlag fand. Hier wurde meines Erachtens, ganz eindeutig das Ergebnis, zumindest in der Zeitmessung manipuliert.

Dieser und ein weiterer Motor in der Forschungs- und Entwicklungsabteilung der GFE-Group wären ohne Probleme in der Lage gewesen, den Langzeittest bei der DEKRA mit Bravour zu bestehen, welches für den 15.12.2010 vorgesehen, aber von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth verhindert wurde.

Eine Filmkamera von der Polizei konnte ich auf diesem Film nicht erkennen, wobei ich einschränkend sagen muss, dass ich mich auf dieses Detail nicht konzentrierte. Jeder der hier im Gerichtssaal Anwesenden konnte beobachten, dass der Motor ohne irgendwelche Störungen weit mehr als 40 Minuten lief, bevor er von Herrn Karl Meyer ausgeschaltet wurde. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 723 und 724

In u.a. Grafik des vom Gericht gehörten Gutachters Herrn Dipl.-Ing. Stüber wird dieses Faktum, warum auch immer komplett verfälscht wiedergegeben:

Folgende Zuführungen konnten festgestellt werden:

2. Vorführung - 15.12.2010, 19:45 Uhr					
Beginn	Ende	Zeitraum	Verbrauch in l	Verbrauch kumuliert	
1:00:00	0:59:40	0:00:20	0,5	0,5	
0:59:24	0:59:00	0:00:24	0,5	6	
0:58:40	0:57:57	0:00:43	0,5	6,5	
0:57:40	0:57:00	0:00:40	0,5	7	
0:56:40	0:55:38	0:01:02	0,5	7,5	
0:55:10	0:54:13	0:00:57	0,5	8	
0:53:45	0:53:00	0:00:45	0,5	8,5	
0:53:30 hörbarer Drehzahlverlust					
0:52:28	0:51:45	0:00:43	0,5	9	
0:51:18	0:50:45	0:00:33	0,5	9,5	
0:50:25	0:49:38	0:00:47	0,5	10	
0:49:17	0:48:41	0:00:36	0,5	10,5	
0:48:15	0:47:42	0:00:33	0,5	11	
0:47:15	0:46:45	0:00:30	0,5	11,5	
0:46:30	0:45:23	0:01:07	0,5	12	
0:44:30	0:43:57	0:00:33	0,5	12,5	
0:42:54	0:42:08	0:00:46	0,5	13	
0:41:45 hörbarer Drehzahlverlust					
0:40:05 Ende					
0:19:55 Gesamtzeitraum					

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 723

Diese Vorgehensweise der Justiz bedarf sicher keiner weiteren Kommentierung. Mir liegen leider keine Beweise des Motivs vor. Das werde ich wohl sicher niemals erfahren.

- Damit nicht genug. Die Ermittlungsarbeit war derart schlampig, dass hier sicher nicht von sorgfältiger und schon gar nicht von objektiver und neutraler Vorgehensweise gesprochen werden kann. So gab die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in den zahlreichen Haftbefehlen und letztendlich auch in ihren Berichten immer wieder an, die GFE-Group verfüge nur über ein paar wenige Container und vermittelte so, auch über die Medien, den Eindruck, die GFE-Group habe sich nur Geld erschwindeln wollen und habe niemals ernsthaft erwogen in die Produktion zu gehen. Das spiegelt sich dann selbst in der Anklageschrift wieder. Umso verwerflicher ist es, dass damit alle Firmen der GFE-Group in einen unrechtmäßigen Konkurs getrieben wurden. Erst die Einvernahme der beiden hier eingesetzten Insolvenzverwalter brachte wieder einige Details vor Gericht zur Sprache, die bis dahin tunlichst verschwiegen wurden.

So hat die Staatsanwaltschaft immer wieder behauptet, die vorhanden BHKWs können keinem der Kunden zugeordnet werden, denn es gäbe seitens der GFE-Group keine Aufzeichnungen hierüber. Am 19. Verhandlungstag (05.12.2012) wurden die beiden Insolvenzverwalter, die Herren Raab und König, als Zeugen angehört. Auch hier gebe ich meine Aufzeichnung bekannt:

[...] Der Insolvenzverwalter RA Herr Hans Raab (zuständig für die GFE – Gesellschaft zur Förderung erneuerbarer Energien mbH) berichtete über seine Tätigkeit, soweit er dies aufgrund seiner Unterlagen nachweisen konnte. In seinen Ausführungen war häufig zu hören, dass er über vieles seitens der Staatsanwaltschaft und des Gerichts nicht informiert war. Einen Insolvenzantrag musste er stellen, lt. eigenen Aussagen, weil er über keinerlei Unterlagen und keinerlei finanzielle Mittel verfügte, da die Staatsanwaltschaft alles in Beschlag nahm. Die Mitarbeiter der GFE-Group irrten „führungslos“ umher, da die Führungskräfte allesamt am 30.11.2010 inhaftiert wurden. Herr Raab äußerte sich in der Form, dass er gerne den Geschäftsbetrieb hätte weiterlaufen lassen, was jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht möglich war. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 381 und 382

[...] Daraufhin wurde der Insolvenzverwalter RA Herr Jochen König (GFE Production GmbH + GFE Energy AG) gehört und befragt. Im Großen und Ganzen waren ähnliche Worte von ihm zu hören,

wie bereits zuvor von Herrn Raab. U.a. berichtete Herr König von drei Einbrüchen in die Produktionshalle, die in der Zeit von Juni bis November 2011 stattfanden. Dabei wurden u.a. die in der Halle befindlichen Motoren (BHKWs) zerstört, indem man Zucker in die Tanks füllte. Er berichtete (wie zuvor Herr Raab), dass die GFE-Group zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung über mindestens 131 Container verfügte, wobei die im Hamburger Hafen angelieferten 100 Container noch nicht eingerechnet seien. Außerdem sollen sich im Nürnberger Hafen weitere 20 Container befinden bzw. befunden haben, was noch ermittelt werden müsse.

Unterm Strich waren also 251 Container im Besitz der GFE-Group.

Das hört sich das schon ganz anders an, als alles was die Staatsanwaltschaft bzgl. dieser Anzahl veröffentlichte. Diese sprach immer nur von einer kleinen Anzahl von Containern. Im Übrigen gaben beide Insolvenzverwalter auch an, dass sie nur vom „Hörensagen“ davon Kenntnis hatten, dass unter den einzelnen Gesellschaften der GFE-Group Verträge konzipiert wurden. Die Insolvenzverwalter wurden seitens der Justiz nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass diese Verträge bereits in mündlicher Form ihre Gültigkeit hatten.

Der Staatsanwaltschaft lagen diese Verträge bereits als Entwurf in schriftlicher Form vor.

So wurden die Insolvenzverwalter auch erst zu einem späteren Zeitpunkt seitens der Staatsanwaltschaft über die Eigentumsverhältnisse der Motoren und Container informiert. Immerhin sind die in den Containern und auf dem Betriebsgelände befindlichen BHKWs Eigentum der GFE-Kunden.

Meine Frage an Insolvenzverwalter RA Herr Hans Raab war folgende: Haben Sie mit den anderen Insolvenzverwaltern der einzelnen Gesellschaften der GFE-Group, auch mit Herrn RA Herr Jochen König, eine gemeinsame Gesellschaft bzw. eine Bürogemeinschaft? Diese Frage wurde mit Ja beantwortet. Auch hier bezweifle ich die Rechtmäßigkeit. (Stichwort: Interessenkonflikte) [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 382 und 383

In den Ausführungen dieser beiden Insolvenzverwalter sind gleich mehrere Versäumnisse der Staatsanwaltschaft zu erkennen. Man spricht hier von 100 Containern im Hamburger Hafen, auf die ich noch zu sprechen komme. Dann wurden die vertraglichen Zusammenhänge der einzelnen Firmen der GFE-Group diesen Insolvenzverwaltern verschwiegen, was unwillkürlich dazu hätte führen, dass der Konkurs aller Firmen abgewendet hätte werden können. Es wird von drei Einbrüchen in die Firmenräume der GFE-Group gesprochen, bei der alle dort befindlichen BHKWs, die als Beweismittel hätten dienen können, zu einem Totalschaden geführt wurden. Die diesbezüglichen Ermittlungen brachten logischerweise keine Ergebnisse. Die Insolvenzverwalter hätten in dem Wissen, dass es seitens der GFE-Group sehr wohl eine Zuordnungsliste aller vorhandenen BHKWs gab, den Kunden ihre BHKWs aushändigen können und der Schaden wurde somit abgewendet. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth musste erst von Herrn Stüber, einem der von ihr bestellten Gutachter, auf diese Zuordnungsliste aufmerksam gemacht werden. Von sorgfältigen Ermittlungen kann schon allein deshalb nicht ausgegangen werden.

Was die angelieferten und zum größten Teil mit BHKWs bestückten Container im Hamburger Hafen angeht, so waren selbst diese der Staatsanwaltschaft lange Zeit nicht bekannt, obwohl sie hier über alle diesbezüglichen Unterlagen verfügten. Meine Aufzeichnungen sagen folgendes aus:

[...]Weiter gab die Staatsanwaltschaft unentwegt an, die GFE-Group wäre nur im Besitz ein paar weniger Container. Zum einen waren in diesem Film sehr viele Container, zum großen Teil schon voll ausgestattet, um ans Netz zu gehen, zu erkennen und zum Zweiten stehen bis zum heutigen Tage noch zahlreiche Container auf dem ehemaligen Firmengelände. Innerhalb der Ermittlungen erkannte die Staatsanwaltschaft nicht einmal, dass im Hamburger Hafen noch mindestens 100 Container angeliefert wurden. Dies musste sie erst von dem Insolvenzverwalter erfahren, der meines Erachtens vorsätzlich und rechtswidrig eingesetzt wurde.

Diese Container wurden während der Ermittlungsphase aus dem Hamburger Zoll-Hafen gestohlen und mir ist hier vollkommen schleierhaft, warum sich die Justiz oder zumindest der Insolvenzverwalter nicht um deren Beischafterung bemühten, nicht zuletzt auch im Interesse vieler geschädigter Kunden, deren Eigentum sich in den Containern befand. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 824

- Ich will hier an dieser Stelle nur noch eine Merkwürdigkeit benennen, die zum Ausdruck bringt, wie sich die Justiz in Nürnberg verhält, indem sie bzgl. der Vernichtung von Beweismitteln kein Interesse zeigt und es auch nicht zulässt, dass diese Thematik in den Prozess eingeführt wird:

Am 54. Verhandlungstag (02.07.2013) kam der Zeuge Schäff bei Gericht zu Wort. Er schilderte folgenden Sachverhalt:

[...] Gleich zu Beginn gab er an, den BHKW-Kauf aus einem ganz anderen Grund getätigt zu haben, als viele andere Kunden der GFE-Group. Da er sehr stark im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe engagiert ist, wollte er einen solchen Motor selbst einsetzen. Er habe auch selbst schon an einem derartigen Deutz-Motor „geschraubt“ und eine Treibstoffreduzierung erreicht. Ihm war klar, und das schon vor dem Kauf, dass genau ein derartiger 75 kW-Motor von Deutz das optimale Gerät sei.

Im April 2010 besuchte er die GFE-Group und tauschte sich dort intensiv mit Herrn Karl Meyer aus. Das Gedankengut mit ihm entsprach dem Verhältnis 1:1. Er war froh darüber, endlich einen Menschen gefunden zu haben, der diese Technologie vorantrieb. Er entschloss sich dann zwei Geräte in der optimalen Größe bei der GFE-Group zu kaufen, die er am 21.07.2010 per Überweisung bezahlte.

Diese BHKWs wollte er selbst betreiben, die Wärme sollte für einen Trockenboden genutzt werden. Er erwarb für den Betrieb dieser BHKWs extra einen entsprechenden Trafo und ein Gebäude. Dann kam allerdings der berüchtigte 30.11.2010. Ihn hat diese von der Staatsanwaltschaft durchgeführte Aktion derart mitgenommen, dass es zu einem Schlaganfall kam. Nach der wiedererlangten Gesundheit suchte er dann im Juli 2011 Herrn Meyer privat auf.

Er gab an, dass er bemerkt habe, wie den meisten Geschädigten von Herrn RA Viola und vom Insolvenzverwalter nur noch weiteres Geld aus der Tasche gezogen wurde.

Aufgrund der Schließung der GFE-Group wurde auch die Lieferung seiner bestellten BHKWs nicht mehr ausgeführt. Daraufhin beschaffte er sich anderweitig, einem anderen Kunden bereits gelieferte BHKWs und schloss diese in Zusammenarbeit mit Herrn Meyer an das öffentliche Netz. Dies geschah in der von ihm bereits im Vorfeld erworbenen Halle.

Durch ein Mischsystem wurden den Motoren Wasser beigemischt und die Motoren liefen. Zusätzlich hat er auch noch ein Ingenieurbüro eingeschaltet. Für seine BHKWs hat er dann eine eigene Kalkulation aufgestellt und sich in keinsten Weise an die Berechnungen der GFE-Group gehalten.

Ab dem 01.12. musste dann lt. Gesetz dem Treibstoffgemisch Zitronensäure zugegeben werden. Daraufhin hat man Speiseöl verwendet und alles lief wieder. Bei diesen Motoren wurde eine Treibstoffersparnis von 35% erreicht.

Den Kaufpreis für die bei der GFE-Group bestellten BHKWs zahlte er damals aus dem Betriebsvermögen und einer Auszahlung der Lebensversicherung. Da er nie einen Pachtvertrag abschloss, wurden ihm auch keine Pachtzahlungen zuteil. Die technischen Daten des Motors erhielt er über ein Prospekt von Herrn Meyer.

Anfangs wurde ein Verbrauchswert von 170 g/kWh ermittelt. Nach Umstellung auf ein anderes Mischsystem kam man dann auf 162 g/kWh. Lt. Herrn Meyer, und das erschien dem Zeugen logisch, kam diese Ersparnis schon alleine durch die Rapsölvorerwärmung zustande. Später hat man auch über die Wasserbeimischung gesprochen.

Es kamen seitens des Gerichtes Fragen, die er, der Zeuge als nicht dem Zwecke dienlich erachtete. Er brachte zum Ausdruck, dass er „keinen Bock“ darauf habe, auf solches Juristendeutsch zu antworten. Die Frage, was er denn noch alles mit Herrn Karl Meyer besprochen hätte, war der Auslöser seiner Reaktion. Er gab an, er selbst fühle sich vom Freistaat Bayern und vom Finanzamt betrogen.

Dann kam man wieder zurück zum Thema. In der von ihm erworbenen Halle arbeitete man kontinuierlich an den Motoren. Die Wasserbeimischung sollte als Emulsion eingespritzt werden – es ging nur noch darum, wie man diese erzeugt und sie konstant hält. Mit dem Mischsystem „Alpha II“ war dies allerdings kein Problem.

Das Gericht brachte den Zeugen dann wieder durch die Fragestellung in die Zeit zurück, als es noch um die GFE-Group ging. Daraufhin gab der Zeuge an, dass er seine Ansprüche beim Insolvenzverwalter geltend gemacht habe, aber was hier geschehen ist, sei eine Riesenschweinerei. Seitens des Insolvenzverwalters gab es tausend Ausreden.

Dann kam die Frage des Gerichts, ob er denn ein BHKW gewinnbringend betreiben wollte. Er antwortete mit einer Gegenfrage, was das Gericht denn denke, immerhin kauft ein Kaufmann gerade wegen eines Gewinnes.

Er wurde noch gefragt, ob ihm der Begriff ESS etwas sage. Vom ESS wusste er, dass es hier um Einsparungsmöglichkeiten im gesamten System ginge. Der Zeuge kam dann von sich aus wieder auf die Zeit nach dem 30.11.2010 zu sprechen. Er gab an, dass Herr Meyer ihm bei der Aufstellung der Motoren behilflich war. Herr Meyer wurde von ihm dafür bezahlt. Logischerweise kam die Frage, ob diese Motoren heute noch laufen. Die Antwort von Herrn Schäff:

„Am 29.07. wurde Herr Meyer verhaftet und inhaftiert und am 08.08. brannte meine große Halle inklusive dieser Anlagen ab. --- Die Gedanken sind frei.“

Die BHKWs waren zwar am Netz, allerdings vom Energieversorger noch nicht abgenommen und somit noch nicht freigegeben. Was den Brand angehe, so könne sich jeder ein Bild davon machen, indem man im Internet (Google – Suchbegriffe: Röttenbach + Brand) recherchiere.

Das Betreiben der Motoren wurde auch gefilmt. Diesen Film und das Aktenzeichen der Ermittlungen im Brandfall wird er Herrn RA Kruppa zur Verfügung stellen. An diesen Motoren fanden stetig Messungen statt, bei denen die Herren Meyer und Martinez ebenfalls beteiligt waren. Er weiß es zwar nicht genau, aber die Aufzeichnungen dieser Messergebnisse wurden von Herrn Meyer in einem Hefter zusammengeführt. Dieser Hefter ist auch dem Brand zum Opfer gefallen. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 558 bis 561

Völliger Unsinn wird auf der Seite 194 der Urteilsbegründung behauptet:

Der Angeklagte Kirsten wusste nach seiner eigenen Einlassung sogar positiv, dass keines der BHKW über die notwendige Technik zur Kraftstoffeinsparung verfügte.

Hier dreht man mir das Wort im Munde um. In meiner Einlassung gab ich lediglich folgendes zu verstehen, was hier nun so dargestellt wird, als wenn es niemals derartige BHKWs seitens der GFE-Group geben soll.

Meine diesbezügliche Einlassung lautete wie folgt:

[...] Weiter behaupten Sie, wir hätten noch nicht einmal über eine Serienproduktion verfügt. Sie verdrehen oder verkennen auch hier mal wieder die tatsächlichen Ereignisse. Wie Sie sicher ermittelten, haben wir erst im Juni, aufgrund der langen Lieferwege aus China, mit dem Bau eines Prototypen beginnen können. Da es auf der ganzen Welt nicht ein vergleichbares Produkt, nämlich BHKWs auf Pflanzenölbasis verbaut in Containern, gibt, mussten oft verschiedenen Materialien erprobt und ausgetestet werden, was normalerweise eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Nach erfolgter Herstellung des Prototypen begannen wir mit der Herstellung einiger weniger Container – die sogenannte Null-Serie. Uns war von vornherein klar, dass sich hier noch vielerlei Fehlerquellen auftun werden. Wir haben Container dieser Null-Serie angeschlossen, wohlwissend, dass es sicher Probleme geben wird. Jedoch waren genau die Fehlerquellen bei laufendem Betrieb für uns ein wichtiger Baustein, zur Erlangung einer serienmäßigen Produktion. Nach und nach konnten wir Fehler ausmerzen und arbeiteten immer wieder mit neuen Materialien. Dass wir die Null-Serie mit einem ganz normalen Rapsölverbrauch anschlossen, war gewollt, da wir zeitgleich die serienmäßige Umstellung auf Rapsöl-Wasser-Gemisch in unserer Forschungs- und Entwicklungsabteilung austesteten.

Es ging nicht darum, ob ein Motor mit diesem Gemisch betrieben werden kann – es ging vielmehr um die Tatsache, wie wir dies in Serie herstellen können. Parallel bauten wir immer mehr und weiter unsere Produktion auf, die von Tag zu Tag besser und ausgefeilter wurde. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 112

Ab Seite 196 wird auf meine Person eingegangen. Auf dieser Seite wird nun behauptet, dass die Kammer davon überzeugt sei, dass ich hinsichtlich des objektiven Tatbestands mit Vorsatz handelte. Das Gericht schreibt weiter:

Der Angeklagte Kirsten führte aus, dass er nie beabsichtigt habe, jemanden zu schädigen. Stets habe er darauf vertraut, dass die GFE-Group in der Lage sein würde, alle Verpflichtungen gegenüber den Kunden zu erfüllen. Immer wieder behauptete er während der laufenden Hauptverhandlung, dass durch die Durchsuchung der Räume der GFE-Group am 30.01.2010, die Beschlagnahme von Beweismitteln einerseits und die Sicherstellung von Vermögensgegenständen im Rahmen der Rückgewinnungshilfe andererseits sowie schließlich die Verhaftung mehrerer Angeklagter, die Staatsanwaltschaft eine gesunde und funktionierende Firma zerstört habe, und erst hierdurch den Kunden der GFE-Group ein Schaden entstanden sei. [...] Die Einlassung des Angeklagten Kirsten beschreibt reines Wunschenken, dass mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Nun, es fällt mir in diesem Falle sehr schwer, mich ohne Emotionen dieser Thematik entgegenzutreten. Ich werde es zumindest versuchen. In diesem Falle darf ich auch sicher meine Meinung zur ermittelnden Staatsanwaltschaft und zum Landgericht Nürnberg-Fürth preisgeben. Zum einen habe ich bereits hier in dieser Stellungnahme mehrmals die Fakten benannt, die mich in die Lage versetzten, nicht nur an die Machbarkeit zu glauben, sondern sie real wahrgenommen zu haben. Das hohe Gericht, verkennt, dass es dieses Produkt, wie bereits mehrfach im Prozess und hier in der Stellungnahme benannt wurde, schon längst gab. Jeder Mensch, auch wenn er nicht meinen Namen trägt, ist in der Lage sich einen herkömmlichen Dieselmotor zu beschaffen. Außerdem kann ein jeder sich den Treibstoff (im angegebenen Mischungsverhältnis – allerdings leider nur in großen Mengen, was der GFE-Group möglich war) bestellen. Mit diesem betankt er seinen Motor und dieser läuft dann ohne irgendwelche Probleme. Man kann diese Thematik auch zerreden, wie es das Landgericht Nürnberg-Fürth getan hat. Der Prozess hätte bereits nach wenigen Tagen zum Abschluss gebracht werden können, wenn das „hohe Gericht“ meinen Beweisanträgen statt gegeben hätte. Allerdings habe ich von einem Landgericht erwartet, dass es selbständig derartig qualifizierte Fachleute zum Prozess lädt, was augenscheinlich unterblieb. Statt dessen wurden (bewusst oder unbewusst) Sachverständige hinzugezogen, die selbst im Gerichtssaal zugeben mussten, dass sie mit dieser Technologie erstmalig in Berührung kommen. Die Qualifikation dieser vom Gericht bestellten Sachverständigen zeigt sich schon in deren Vorgehensweise. Sie erbrachten Ergebnisse, die das Gericht als Gutachten anerkannte, die mit einem Zollstock in einem schräg stehenden Treibstoffbehälter den Verbrauch maßen, die mit einem Bratenthermometer die Erwärmung des Rapsöls eruierten und mit einem herkömmlichen Handy die Zeit maßen. Weit und breit gab es keine kalibrierten Messgeräte. Den Gipfel schoss dann der Sachverständige Prof. Dr. Wensing ab, indem er bei sich zuhause mit einem Küchenmixer eine Emulsion herstellen wollte und in seinem Gutachten darauf hinwies, dass dies überhaupt nicht möglich sei. Wenn derartige Sachverständige von einem Landgericht akzeptiert werden und deren Aussagen schon im Vorfeld dafür sorgten, dass das Gericht, wie geschehen, viele Beweisanträge nur deshalb ablehnte und in der Folge darauf



das Urteil fällte, dann kann ich nur sagen, dass das Landgericht mit diesem Prozess mehr als überfordert war. Auch die Ladung von ca. 100 sogenannten Geschädigten, zu einem Zeitpunkt, zu dem noch gar nicht feststand, ob es sich hier überhaupt um einen Betrugsfall handelt, lässt auf eine Vorverurteilung schließen. Diese viele Zeugen hätte man sich ersparen können und hat diesen Prozess unnötig und auf Kosten der Steuerzahler in die Länge gezogen. **Durch die Aussagen des Gerichtes in den Ablehnungen meiner Beweisanträge hat bereits eine Vorverurteilung stattgefunden.** Selbst die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth hat immer wieder mit ihren Aussagen und Bemerkungen vor Gericht bestätigt, dass sie fern der Realität operiert und in keinster Weise über ausreichendes wirtschaftliches Wissen verfügt. Sich seitens des Gerichtes nun derart aufzustellen, bei mir wäre der Wunsch der Vater meiner Gedanken oder gar Taten ist mehr als bössartig und menschenverachtend. Mein von dem Gericht beschriebenes Wunschenken wäre dem Gericht als Realität offenbart worden, wenn es sich nicht durch Ablehnungen von Beweisanträgen und Missachtung all meiner schriftlich eingereichten Erklärungen hervor getan hätte.

Auf der gleichen Seite der Urteilsbegründung ist dann noch folgender Satz zu lesen:

Für die Kammer steht fest, dass der Angeklagte Kirsten von Beginn an zumindest mit bedingtem Betrugsvorsatz gehandelt hat. Das als renditefähige angepriesene Produkt der GFE war - wie der Angeklagte genau wusste – nichts anderes als eine Behauptung ins Blaue hinein. [...] Sie hatten auch keine die realen Verhältnisse widerspiegelnde Betrachtung der Wirtschaftlichkeit angestellt oder einen Businessplan erstellt.

Wer nun Behauptungen ins Blaue hinein aufstellt, will ich dahingestellt lassen. Im Gegensatz zur Justiz haben wir, sprich Herr Zumkeller und ich, sehr wohl wirtschaftliche Berechnungen angestellt, die ich dem Gericht bereits zu Beginn des Prozesses in meiner Einlassung mit folgenden Sätzen zur Kenntnis brachte:

[...] Ich recherchierte im Internet, was treibstoffreduzierte BHKWs anging. Weiter hatten wir in Herrn Karl Meyer eine sehr kompetente Person kennengelernt, die all das bestätigte, was ich im Internet fand. BHKWs mit reduziertem Brennstoffverbrauch, bedingt durch Beimischung von Wasser, gibt es schon seit geraumer Zeit. Jedoch hat sich noch nie jemand mit einer Serienproduktion dieser Anlagen beschäftigt. Eine Marktlücke wurde gefunden. Das mit Rapsöl-Wasser-Gemisch betriebene BHKW war geboren. Jetzt ging es nur noch darum, die Einnahmen und Ausgaben gegenüber zu stellen – und: es passte. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 5

In den Ermittlungsakten ist sogar eine der vielen erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu finden, die das Gericht in der Urteilsbegründung verleugnet bzw. verschweigt:

Wirtschaftlichkeitsberechnung													
Blockheizkraftwerk 150 kW													
Einspeisevergütung EEG	8.000	Std.	x	150	kW	x	0,1749	€/kW	=	209.880,00 €	Grundvergütung	0,1155	€/kW
											Nawarabonus	0,0594	€/kW
											Gesamtvergütung	0,1749	€/kW
											Betriebszeit	ganzjährig	8760 Std. p.a.
											Service	12 x 10 Std.	-120 Std. p.a.
											Stehzeit f. Reparatur	10 x 24 Std.	-240 Std. p.a.
											Reserve		-400 Std. p.a.
											tatsächl. Laufzeit kalkulatorisch	8000	Std. p.a.
Containerstellplatzmiete										-12.000,00 €			
Antriebskosten	1.200.000	kWh	x	0,135	l/kWh	x	-0,850	€/l	=	-105.300,00 €	Momentanverbrauchsmessung	0,119	l/kWh
											Meßergebnis DEKRA Sept. 2010		
Verwaltung	pauschal									-15.000,00 €	Einnahme für GFE		
Premium Service	pauschal									-15.000,00 €	Einnahme für GFE		
Pacht für Erwerber	150.000 €	x	-2,50%			x	12	Monate		-45.000,00 €			
Ergebnis vor Steuer										17.580,00 €			
Einsparungspotential													
Verbrauchsreduzierung nach Motoreinlaufzeit													
Weitere Verbrauchsreduzierung durch Forschung und Entwicklung													
Umbau auf andere Energieträger													
Strategische Partnerschaften mit Lieferanten													
Europaweiter Einkauf													
Großeinkauf													
Durch Wärmenutzung										24.000,00 €	1.200.000 kWh x 0,02 €/kWh Schätzung		
										36.000,00 €	Schätzung		

GFE mbH
 Dieselstraße 24
 90441 Nürnberg

kopiert aus sichergestellter Unterlage
 Objekt-Nr.:
 lfd. Nr.:
 gemäß Sicherungsverzeichnis
 vom Blatt

Seite 1

GFE mbH
 Dieselstraße 24
 90441 Nürnberg

292

Dann geht das Gericht auf den folgenden Seiten auf einzelne abgehörte Telefonate ein, die in sich nicht einen einzigen Betrugstatbestand unter Beweis stellen. Vielmehr lässt das ein oder andere Gespräch lediglich diesbezügliche Vermutungen zu, wobei die weit über 200 vor Gericht abgespielten Telefonate allesamt keinen einzigen Anhaltspunkt auf einen Betrug ergaben. Bzgl. der Telefonate habe ich während des Prozesses diverse Aufzeichnungen gemacht – ich will nur eine davon zitieren, die im Zusammenhang mit dem peinlich abgegebenen Plädoyer der Staatsanwaltschaft steht:

[...] Man hatte keinen einzigen Beweis für den Betrugsvorwurf und keinen einzigen vor dem 30.11.2010 Geschädigten. Nicht einmal eine Bandenabrede konnte auch nur im Ansatz nachgewiesen werden.

Statt dessen wurden in der Art einer schlechten Theateraufführung einige wenige abgehörte Telefonate und Emails im Duett zitiert, womit man vehement versuchte, die Schuld der Angeklagten beweisen zu wollen. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigte dabei nicht, dass sie hier zum größten Teil einen Personenkreis zitierte, der bezüglich des Betrugsvorwurfes keine Aussage treffen konnte. Auch hier wieder nur Mutmaßungen und Verdächtigungen. Es wurde auch alles aus dem Zusammenhang gerissen, was dazu führt, dass gewisse Telefonate missverstanden werden können. Ob dies in der Absicht der Staatsanwaltschaft lag, vermag ich nicht zu sagen. Die Vermutung liegt jedoch sehr nahe.

Im Aufzeichnungszeitraum wurden von den ermittelnden Behörden weit mehr als 10.000 Telefonate mitgeschnitten und abgehört. Lediglich ein wenig mehr als 200 Telefonate wurden hier im Gerichtssaal vorgeführt. Von diesen gibt es nur wenige, die auf einen vermeintlichen Betrug deuten könnten, aber es nicht wirklich tun. Von den mehr als zehntausend aufgenommenen Telefonaten wurden bis auf die hier erwähnten alle gelöscht. Seitens der Justiz wurden diese als „nicht relevant“ eingestuft. Als Angeklagter hatte ich nicht den Hauch einer Chance, mir das ein oder andere Telefonat, das mit Sicherheit einen entlastenden Umstand hätte belegen können, heraus zu suchen, um es als Beweismittel einzubringen. Aufgrund der abgehörten Telefonate gab ich am 07.12.2012 dem Gericht zu bedenken, dass sich aus keinem der Telefonate ein Straftatbestand ergibt. Vielmehr war diesen Aufnahmen zu entnehmen, dass es der Geschäftsleitung ganz und gar auf das bevorstehende Langzeitgutachten ankam, dass im Dezember 2010 noch mindestens 40 bis 60 Container an das Netz angeschlossen werden sollten und dass ab dem 01.01.2011 das Wärmekonzept greifen sollte. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 822 und 823

Auf Seite 198 der Urteilsbegründung unterstellt mir das Gericht eine Gedankenwelt, die lediglich auf den Vertrieb ausgerichtet ist:

Durch die Ausführungen des Angeklagten Kirsten gegenüber der Kammer, er selbst und der anderweitig Verfolgte Zumkeller hätten über ausreichend Vertriebserfahrung verfügt, um ein solches Produkt – also ein vertriebstaugliches und für jeden Kunden hochinteressantes Produkt aus dem Bereich der erneuerbaren Energien – zu kreieren, wird offensichtlich, wie sehr seine Gedankenwelt im Vertrieb verfangen ist. Ein technisches Produkt wie ein treibstoffreduziertes BHKW wird nicht allein durch seine Vertriebstauglichkeit geschaffen.

Vermeintlich kluge Worte, die jedoch gar nichts aussagen. Für jedwedes Produkt gibt es diverse Möglichkeiten es zu verkaufen. Wir hätten dieses auch auf dem herkömmlichen Weg im Direktvertrieb veräußern können. Das hätte jedoch einen wahnsinnigen Aufwand an finanziellen Mitteln für Werbung erfordert. Im Gegensatz zu einem Vertriebsweg über Außendienstmitarbeiter wären diese immensen Kosten schon entstanden, wenn noch kein einziges BHKW verkauft wurde. Bei einem ordentlich funktionierenden Außendienst ist nur der Verkaufserfolg der einzelnen Mitarbeiter zu vergüten. Weiter ist es erwiesen, dass mit einem Strukturvertrieb eine weitaus schnellere und gezieltere Markteinführung eines Produktes bewirkt wird. Also, warum sollten wir diese Möglichkeit nicht nutzen, wenn sie doch weltweit für

derartige Zwecke genutzt wird. Ich muss dem Gericht hiermit bescheinigen, dass es mit dieser Begründung auch einem Vorurteil in Richtung Vertriebsorganisation Vorschub leistet.

Die Seite 199 der Urteilsbegründung grenzt schon an Verhöhnung der Angeklagten, denn hier werden Sachverhalte geschildert, die definitiv nicht stimmig sind:

Soweit vor allem unter Verweis auf die Üblichkeit von Pilot- und Nullserien angeführt wurde, dass bedeutende Wirtschaftskonzerne, wie insbesondere auch die deutschen Autohersteller, Produkte bewerben und damit anbieten, noch bevor die Entwicklung endgültig abgeschlossen sei, kann letztlich dahingestellt bleiben, ob dies wirklich zutrifft. Denn die GFE mbH war kein bedeutender Wirtschaftskonzern. Sie hatte kein Know-how und keine Erfahrung in der Produktentwicklung. Ihr standen nicht einmal Ressourcen dafür zur Verfügung. Als Teil der faktischen Geschäftsleitung und als wirtschaftlicher Mitinhaber der GFE mbH wusste der Angeklagte Kirsten im Januar 2010 selbstredend, dass weder er noch der anderweitig Verfolgte Zumkeller Erfahrungen mit BHKW hatten, keine Techniker waren, die GFE mbH bislang nur als reine Vertriebsgesellschaft tätig gewesen ist und nicht einmal über Produktionsstätten zur Herstellung irgendeines Produktes verfügte.

Interessant formuliert, jedoch nur zu dem Zwecke, die beiden hier erwähnten Beschuldigten in Misskredit zu bringen. Zum einen haben wir niemals von Pilotprojekten gesprochen, sondern immer wieder erwähnt, dass wir in erster Linie Prototypen ans öffentliche Netz anschlossen, um evtl. aufkommende Fehlerquellen zu erkennen und auszumerzen. Das bedeutet aber auch, dass wir schon allein mit der Herstellung dieser Prototypen eine Herstellung des Produktes bewerkstelligten, was das Gericht hier bestreitet. Dass die GFE zu diesem Zeitpunkt noch kein bedeutender Wirtschaftskonzern war, wurde nie bestritten. Das Gericht verkennt jedoch, dass die GFE-Group in den Monaten der Betriebstätigkeit bis zum Eingriff der Staatsanwaltschaft einen Bestelleingang von knapp einer halben Milliarde Euro hatte. Hier in der Urteilsbegründung hört es sich allerdings so an, als ob man als bedeutender Wirtschaftskonzern seitens des Gerichtes anders behandelt werde, was ich als eine Zweiklassen-Gesellschaft bezeichne. Beispiele hierfür gibt es zuhauf, selbst in der jüngeren Geschichte. Im Übrigen haben wir es dieser Justiz zu verdanken, dass die GFE-Group nie zu einem bedeutenden Wirtschaftskonzern wird. Uns das hier vorzuwerfen, grenzt wirklich an Hohn. Dann wird von einem nicht vorhandenen Know-how gesprochen. Wer gibt dem Gericht das Recht dazu? Im Gegensatz zu Beamten bin ich ein Mensch, der gerne Herausforderungen annimmt. Dazu muss ich nicht, wie es das Gericht hier zu sagen pflegt, Techniker sein, sondern es reicht definitiv eine kaufmännische und seriöse sowie reelle Ansichtsweise. Wichtig ist in jedem Falle, dass man sich die fachkundigen Menschen, die man zur Bewältigung dieser Herausforderung benötigt, zur Seite stellt. So hatte auch die GFE-Group Techniker mit dem entsprechenden Know-how, was nicht bestritten werden kann. Eine Produktion der BHKWs musste nicht erstellt werden, denn diese wurden, wie bereits erwähnt, schon betriebsbereit geliefert. Es ging nur noch um den Zusammenbau innerhalb eines Containers, wozu wir auch entsprechende Fachleute engagierten. Dieser Absatz in der Urteilsbegründung ist insofern nur reiner Selbstschutz des Gerichtes, um das abgegebene Urteil in irgendeiner Form zu rechtfertigen.

Ab Seite 200 der Urteilsbegründung kommt das Gericht auf Herrn Gailfuß zu sprechen. Hier sollte man sich wirklich zurückhalten, denn im Grunde genommen, ist die Zielrichtung des Herrn Gailfuß nur auf die Zerstörung der GFE-Group ausgerichtet gewesen. Jede neu auf dem Markt erscheinende Firma ist relativ schnell im Internet Angriffen jeglicher Natur ausgesetzt. Im Falle der GFE-Group gab es nur einen einzigen, der diesen Weg beschritt. Ansonsten waren die Reaktionen im Web bzgl. unserer Firmengruppe positiver Natur. Dem Gericht blieb wohl nichts anderes übrig, als sich an diese eine Person zu halten, die sich gegen die GFE aussprach. Diesbezüglich gab ich dem Gericht mehrere Erklärungen ab:

[...] Es ist weiter richtig, dass wir, die GFE-Group, in Internetforen angegriffen wurden, womit im Außenverhältnis negative Reaktionen ausgelöst wurden. Dies wurde im Wesentlichen von einem Herrn Gailfuß initiiert, der durch die Lande reist und sein Einkommen mit Seminaren über BHKWs verdient. Herr Gailfuß vertritt die These, dass ein BHKW niemals einen höheren elektrischen Wirkungsgrad als 35 bis maximal 45% haben kann. Wir konnten einen Wirkungsgrad von ca. 80 bis

90% nachweisen, was in der Fachwelt als total unmöglich angesehen wurde. Zwischenzeitlich lässt sich selbst aus dem Prüfbericht der DEKRA Stuttgart herauslesen, dass wir dies tatsächlich erreicht haben. Ein Patent ist hierfür nicht erforderlich, da es sich bei den eingesetzten Materialien für den Umbau des Motors, um für jedermann zugängliche Handelsware handelt. Lediglich das Mischsystem wurde von einem in Frankreich lebenden Spanier patentiert, allerdings nicht für den von uns verwendeten Zweck. Hierüber haben wir mit dieser Person eine dauerhafte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, die sich ebenfalls bei den sichergestellten Unterlagen befinden müsste. Zu betonen wäre hier noch: **Mit dieser Technologie, und das wurde uns von vielen Technikern, Professoren und weiteren honorigen Persönlichkeiten bestätigt, hätten wir jetzt die Energie- und Umwelttechnologie revolutioniert.** [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 42

[...]Um es nur kurz darzustellen: Die Angriffe rührten hauptsächlich aus einer Initiative des Herrn Gailfuß. Diesem schlossen sich viele „Anonymos“ in verschiedenen Foren an und wetterten was das Zeug hielt, wie man es im Volksmund ausdrückt. Ich habe kein Problem mit konstruktiver Kritik und mit angemessenen Zweifeln. Wenn jedoch diese Angriffe weit unter die Gürtellinie der Sachlichkeit gehen – und die meisten dieser Angriffe von anonymen unqualifizierten Menschen ausgehen, die noch nicht einmal einen Hauch von Ahnung hatten, über was sie hier kommunizieren, sondern nur darauf ausgerichtet waren, den Ruf unserer Firma zu schädigen – dann war das für das Image der GFE-Group sehr wohl ein Problem, dem wir uns nicht entziehen wollten und konnten. Ich selbst habe Herrn Gailfuß, den Auslöser dieser Kampagne, angerufen, um mit ihm einen persönlichen Gesprächstermin zu vereinbaren. Ich gab ihm zu verstehen, dass es überhaupt keinen Grund geben kann, gegeneinander zu arbeiten, statt uns gegenseitig zu helfen. Man muss wissen, Herr Gailfuß gibt sich als BHKW-Fachmann aus und bezieht sein Einkommen mit der Durchführung entsprechender Fach-Seminare, was ja grundsätzlich nicht verwerflich ist.

Da unsere Technologie in keinster Weise mit seinen Thesen übereinstimmte, musste er sich nicht zuletzt des Selbstschutzes willen gegen uns stellen, um seine Autorität und Kompetenz auf diesem Gebiet nicht zu verlieren. Hier muss man wieder wissen, dass er nur von unserem verminderten Rapsölverbrauch wusste – aber nichts von der Wasserbeimischung, was bei ihm dann sicher auch zu Irritationen führte. Auf meinen Anruf reagierte er sehr reserviert und versuchte mich nur in rein technische Gespräche zu verwickeln. Ein Treffen lehnte er ab. Ich bot ihm dennoch an, sich wieder bei uns zu melden, wenn er zu einem Gespräch bereit wäre.

Es dauerte nicht lange und er rief an. Da ich nicht zugegen war, gab er meiner Sekretärin zu verstehen, dass ich mich am kommenden Freitag in seinem Büro einfinden solle. Erstens hatte ich zu diesem Zeitpunkt keine Zeit und zweitens lasse ich mich von einem selbsternannten Gegner unserer Technologie nicht in dieser Art vereinnahmen. Da Herr Gailfuß zufällig am darauffolgenden Wochenende ein Seminar über BHKW-Technik im Hotel „Pyramide“ in Fürth auf seiner Website anbot, erlaubte ich mir, ihm mitzuteilen, dass Herr Dipl.-Ing. Kraus und meine Person daran teilnehmen wollen und auch die hierfür erforderliche Seminargebühr von jeweils ca. 1.200 € überweisen werden. Herrn Gailfuß ließ ich dann noch wissen, dass wir uns gerne innerhalb der Pausen mit ihm zusammensetzen wollen, um über die entstandene Problematik zu sprechen. Prompt erhielten wir von ihm per Email eine Ausladung.

Insofern werden Sie, Frau Staatsanwältin, sicher verstehen, weshalb wir uns dieser Angriffe erwehren mussten. Herr Gailfuß tat dies im Internet, lt. Auskunft eines Internet-Experten in sehr professioneller Art und Weise, sodass selbst wenn ein User den Namen „GFE“ in der Suchmaschine eingab, seine Seite als erste erschien. Herr Gailfuß war dann auch der vermeintlich „optimale Experte“ zur Bewertung unseres Konzeptes in der ZDF-Sendung „Frontal 21“. [...]

Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 848 und 849

Am 15. Verhandlungstag (21.11.2012) wurde Herr Gailfuß als Zeuge vor dem Landgericht gehört. Hier ein Ausschnitt meiner diesbezüglichen Aufzeichnungen:

[...] Seine selbstgefällige Art wurde jäh gestört, als die Befragung durch die Anwaltschaft begann. So

wurde er beispielsweise von meinem Anwalt Herrn Kruppa gefragt, ob er einen Herrn Stüber (den Sachverständigen des Gerichts) kenne. Seinem, Herrn Gailfuß, Erinnerungsvermögen musste nachgeholfen werden, da er zuerst nur angab, den Namen schon einmal gehört zu haben.

Als er dann auf Herrn Stüber in Bezug auf den TÜV-Rheinland angesprochen wurde, erinnerte er sich schon ein wenig mehr an die angesprochene Person. Daraufhin wurde ihm vorgehalten, dass Herr Stüber auch als Referent bei Seminaren des BHKW-Infozentrums, also bei ihm, Herrn Gailfuß, aufgeführt werde und er im Umkehrschluss auch gemeinsam mit Herrn Stüber Referenten von Seminaren des TÜV-Rheinland sind. Sein Erinnerungsvermögen kam immer mehr und mehr zurück, wobei er dann angab, Herrn Stüber nur aus diesen Gründen zu kennen.

Herr Gailfuß räumte jedoch ein, dass er nach der Gutachten-Erstellung des TÜV-Rheinland (vor Abgabe beim Gericht) ca. 15-25 Minuten mit Herrn Stüber telefoniert habe.

Im Verlaufe der Befragung gab er auch zu, dass er auf seiner Website angibt, Maschinenbau an einer TU studiert zu haben – wobei er allerdings verschweigt, dieses Studium niemals zu einem Abschluss gebracht zu haben. Weiter wurde ihm vorgehalten, dass er auf seiner Website des BHKW-Infozentrums als Sponsor immer noch die Firma „Lindenberg-Anlagen“ mit dem Ansprechpartner Thomas Stüber angegeben habe. Herr Gailfuß führte dies auf eine nicht aktualisierte Website zurück. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seiten 371 und 372

Dass das Gericht dann diesen Zeugen in der Urteilsbegründung als glaubhaft darstellt, ist für mich, als einen normal denkenden Menschen nicht mehr nachvollziehbar.

Im Übrigen sollte das Gericht bei der Erstellung einer solchen Urteilsbegründung streng darauf achten, dass der Name eines Beschuldigten richtig aufgeführt wird. Wenn hier des öfteren von einem Herrn Kristen gesprochen wird, fühle ich mich nicht angesprochen. Andererseits kann ich aufgrund meiner erzielten Erfahrungswerte nicht davon ausgehen, dass sich die hiesige Justiz durch Professionalität auszeichnet.

Anscheinend hat das Gericht auch den Zeugen nicht aktiv zugehört, denn wie sonst könnte folgende Passage auf Seite 211 in der Urteilsbegründung ihren Niederschlag finden:

Das erschaffene Produkt war vollkommen unabhängig vom unternehmerischen Geschick oder den Fähigkeiten des Angeklagten Kristen unmöglich herzustellen. Anzeichen hierfür gab es genug. Dennoch wurde niemals erwogen, mit dem Verkauf des Produkts innezuhalten. Denn es ging nicht um das Produkt, sondern um dessen Verkauf.

Der Zeuge Kaiser äußerte sich am 73. Verhandlungstag (12.11.2013) wie folgt:

[...] Sein Vertrauen in die GFE-Group wurde verstärkt, als er Kenntnis davon erhielt, dass man einen Verkaufsstop verfügte, weil der Auftragseingang, bedingt durch eine Preiserhöhung, plötzlich zu hoch war. [...] Quelle: „Aufarbeitung des Falles der GFE-Group“ Teil 1+2 Seite 849

Dass das Landgericht Nürnberg-Fürth hinsichtlich des Tatkomplexes ab Seite 270 der Urteilsbegründung einen gewerbs- und bandenmäßigen Betrug aus all dem ableitet, ist nicht nachzuvollziehen. Eine, wie es hier zum Ausdruck gebracht wird, stillschweigende Bandenabrede wird vom Gericht vorausgesetzt. Wenn dem so wäre, dann müssten wohl alle ca. 5000 Vermittler und selbst die Kunden baldigst einem Strafprozess ausgesetzt werden – oder wie erklärt sich das Gericht die Anzahl derer, die an den Erfolg dieses Produktes glaubten und, wie es das Landgericht ausdrückt, damit billigend einen Betrug in Kauf genommen haben. Auf Seite 272 wird dann auch noch erwähnt, dass sich Täter auch zusammenschließen können, die ohne Vorsatz handeln. Das ist für uns normale Bürger wohl kaum zu verstehen.

Ich will damit diese Stellungnahme beenden und verweise auf meine weit über 1300 seitige Aufarbeitung, die ich derzeit nicht veröffentliche, da diese mit allen Namen (Angeklagte, Zeugen, Justizmitarbeiter der Staatsanwaltschaft und des Landgerichtes Nürnberg-Fürth) der in diesem Fall mitwirkenden Personen angefertigt wurde. Diesen Personen will ich durch eine Veröffentlichung im Internet nicht zu nahe treten. Meinem Anwalt liegt diese Aufarbeitung vor, die zum einen meine Einlassung vor Gericht und zum anderen



mein Prozess-Tagebuch enthält. Weiter sind alle relevanten „Beweisstücke“ aus den Ermittlungsakten beigelegt, die all meine Worte in der Aufarbeitung des Falles der GFE-Group bestätigen. Derzeit befinde ich mich im Revisionsverfahren und hoffe insofern auf Gerechtigkeit, dass nun endlich nicht mehr die Justiz in Nürnberg über diese zu entscheiden hat. Sollte der Bundesgerichtshof die gleiche Meinung wie das Gericht hier vor Ort vertreten, so werde ich ohne Rücksicht diese Aufarbeitung veröffentlichen, um dem deutschen Bürger aufzuzeigen, dass es mehr als notwendig ist, dieser Justiz ein Kontrollorgan überzuordnen. Denn wie man hier und derzeit seitens des Gerichtes mit den inhaftierten Beschuldigten verfährt, ist nicht mehr mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Menschenrechten vereinbar.

Horst Kirsten

Nürnberg, den 20.08.2014